STADT BAMBERG

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Konversionssenates

Sitzungstermin: **Dienstag, 19.11.2019, 16:00 Uhr**

Ort, Raum: **Großer Sitzungssaal, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
2	1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement Entwicklung der Konversionsliegenschaften Sitzungsvorlage: VO/2019/2879-R1	**VO/2019/2879-R1**
3	1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement Entwicklung der Flächen der ehemaligen MUNA sowie des ehemaligen US-Schießplatzes Empfehlungen aus der Bürgerversammlung vom 26.09.2019 Anträge von Herrn Volker Braun und Herrn Martin Bücker Sitzungsvorlage: VO/2019/2888-R1	**VO/2019/2888-R1**
4	3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung Lagarde-Campus / Medical Valley Center Bamberg und IT-Quartier Sachstand und weiteres Vorgehen Sitzungsvorlage: VO/2019/2891-WiF	**VO/2019/2891-WiF**
5	15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement Fortschreibung qualifizierter Mietspiegel sowie Kosten der Unterkunft (KdU) für die Stadt Bamberg Sitzungsvorlage: VO/2019/2843-15	**VO/2019/2843-15**
6	15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement Wohnungsbaukonzept der Stadt Wien Sitzungsvorlage: VO/2019/2886-15	**VO/2019/2886-15**

45 Kulturamt

7	Straßenneubenennungen in Bamberg-Ost im Bereich des Konversionsgeländes Sitzungsvorlage: VO/2019/2840-45	**VO/2019/2840-45**

47 Garten- und Friedhofsamt

8	Ausweisung eines sog. Bestattungswaldes auf einem Teil des früheren MUNA Geländes Sitzungsvorlage: VO/2019/2817-47	**VO/2019/2817-47**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2879-R1**
Federführend: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement Beteiligt:	Status: Aktenzeichen: Datum: Referent:	öffentlich 07.11.2019 Christian Hinterstein

Entwicklung der Konversionsliegenschaften

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2019	Konversionssenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1. Entwicklung Lagarde-Campus

a) Investorenauswahlverfahren Wohnungsbau:

- Bauvorhaben Lagarde 15 und 16 der Volksbau GmbH Bamberg:

Das Baufeld Lagarde 15 und 16 ist komplett beräumt. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen. Vertreter des Investors nehmen regelmäßig an der 14-tägig stattfindenden Besprechung zur Infrastrukturplanung und Detailplanung einzelner Vorhaben teil. Es besteht ein sehr intensiver Kontakt und reger Austausch. Im Rahmen des Tages der offenen Tore auf dem Lagarde-Campus am 26.10.2019 nahmen auch Vertreterinnen und Vertreter der Volksbau Bamberg teil und informierten vor Ort interessierte Bürgerinnen und Bürger über das Vorhaben und den Stand der Planungen. Der Beginn der Baumaßnahmen ist nach aktuellem Zeitplan voraussichtlich Mitte 2020. Derzeit wird das Baugenehmigungsverfahren seitens des Investors vorbereitet. Mit Fertigstellung erster Wohneinheiten ist nach aktuellem Planungsstand voraussichtlich Anfang 2022 zu rechnen.

- Investorenauswahlverfahren Lagarde 8:

Die Vergabe im Rahmen des Investorenauswahlverfahrens Lagarde 8 wird in der gemeinsamen Sitzung von Finanz- und Konversionssenat am 19.11.2019 behandelt. Auf die entsprechende Sitzungsvorlage darf Bezug genommen werden.

- Investorenauswahlverfahren Lagarde 4:

Diesbezüglich darf auf den eigenen Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Konversionssenates am 19.11.2019 hingewiesen und Bezug hierauf genommen werden.

- Wettbewerbsverfahren P&P-Gruppe:

Nach Abschluss des entsprechenden Kaufvertrages wurden die Planungen durch den Investor fortgesetzt. Auch Vertreterinnen und Vertreter dieses Investors haben sich im Rahmen des Tags der offenen Tore auf der Lagarde am 26.10.2019 dem interessierten Publikum präsentiert. Nach derzeit kommuniziertem Planungsstand ist mit einem Baubeginn Anfang/Mitte 2020 zu rechnen. Die ersten Wohneinheiten können nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich Anfang 2022 bezogen werden.

b) Tiefgarage Kulturplatz:

Die Stadtwerke Bamberg haben das Büro SAUERZAPFE ARCHITEKTEN als Sieger des vorangegangenen Wettbewerbs mit der Planung und Konzeptionierung der Tiefgarage beauftragt.

Nach dem aktuellen Zeitplan sollen die Planungen im dritten Quartal 2020 abgeschlossen werden. Der derzeitige Zeitplan sieht den Beginn der Arbeiten an der Tiefgarage zum Frühjahr 2021 vor. Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand dauern die Arbeiten voraussichtlich bis Ende 2023. Das Baufeld bewegt sich an den Gebäudekanten der ehemaligen Reithalle sowie der ehemaligen Posthalle. Aufgrund der Baumaßnahmen an der Tiefgarage sind beide Gebäude daher nicht vor Fertigstellung von Tiefgarage und Kulturplatz nutz- bzw. sanierbar. Die Konzeptionierungen für Sanierung von Post- und Reithalle sollen parallel so geplant werden, dass unmittelbar im Anschluss mit den entsprechenden Arbeiten begonnen werden kann

c) Errichtung der Parkpaletten:

Es handelt sich um eine Maßnahme der Stadtwerke Bamberg zur Umsetzung des Mobilitätskonzeptes entsprechend des Qualitätshandbuches für den Bereich Lagarde. Aktuell laufen die Vorbereitungen für das Wettbewerbsverfahren. Die entsprechende Jury-Sitzung ist für den 18.02.2020 terminiert. Hierzu wurde bereits eingeladen.

d) Kulturplatz:

Das Verfahren wird durch den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg betreut. Beauftragt ist das Büro hutterreimann, ebenfalls, gemeinsam mit Büro SAUERZAPFE, Wettbewerbssieger des entsprechenden Kulturquartier-Wettbewerbs. Das Büro hat die Arbeit aufgenommen. Die Ausführung des Kulturplatzes ist erst nach Fertigstellung der Tiefgaragendecke möglich, da diese den Unterboden des künftigen Kulturplatzes darstellt. Die Verwaltung wird über den Fortgang des Planungsprozesses weiter berichten.

e) Digitales Gründerzentrum:

Zuletzt wurde in der Sitzung des Konversionssenates am 22.05.2019 berichtet. Änderungen haben sich seit dieser Berichterstattung keine ergeben.

Die Verwaltung wird weiter berichten.

f) Medical Valley Center Bamberg:

Hierzu darf auf den gesonderten Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Konversionssenates am 19.11.2019 verwiesen und hierauf Bezug genommen werden.

g) Bebauungsplanverfahren 328C:

Anknüpfend an die bisherige Berichterstattung, zuletzt in der Sitzung des Konversionssenates am 17.07.2019, ist zu berichten, dass das Bebauungsplanverfahren weiter fortgeführt wird.

Es liegt ein Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 21.10.2019 (Anlage 1) vor.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Zuge des laufenden Bebauungsplanverfahrens 328C Lagarde-Campus werden die gesammelten, im Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 21.10.2019, benannten Punkte (Freiflächen, Kunst, kommunale Daseinsvorsorge, nachbarschaftliches Miteinander, kulturelle Vielfalt) im Rahmen der Vorgaben des § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) in den erforderlichen Abwägungsprozess eingebracht.

Der nächste Verfahrensschritt ist die Behandlung der Abwägung im Konversionssenat. Dies ist für das Frühjahr 2020 vorgesehen. Weiterhin soll dort die Einleitung des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) erfolgen.

Die im Antrag genannten Punkte finden sich so bzw. ähnlich in bereits vorliegenden Stellungnahmen wieder. Diese werden ebenfalls im Abwägungsprozess und im Bebauungsplanverfahren mit bearbeitet und behandelt. Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich um ein laufendes, öffentlich-rechtliches Verfahren handelt und daher spezifische Aussage zur Einzelthemen erst nach bzw. im Rahmen der Abwägungsentscheidung im Gremium getroffen werden können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zudem bereits Punkte aus dem Antragskatalog im Bebauungsplanentwurf, der zur frühzeitigen Beteiligung ausgelegen hat, festgesetzt worden sind. Hierzu zählen insbesondere der Standort einer Kindertagesstätte und die Definition eines Kulturquartiers, stellvertretend für die Bereiche kommunale Daseinsvorsorge und kulturelle Vielfalt.

h) Kulturquartier:

Zur Frage nach Proberäumen auf dem Lagarde-Campus liegt ein Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 21.10.2019 (Anlage 2) vor. Danach soll das Kulturamt bei allen Kulturschaffenden den akuten, ungedeckten Bedarf an Proberäumen abfragen und diese Erkenntnisse an das Konversionsmanagement als Grundlage für die weiteren Planungen weiter transportieren.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es findet regelmäßig ein intensiver Austausch zwischen dem Kulturamt und dem Konversionsmanagement statt. Im Rahmen des bisherigen Prozesses und der Überlegungen zur Schaffung eines Kulturquartiers als künftige Mitte eines Lagarde-Campus wird auch der Raumbedarf bei verschiedenen Initiativen und Organisationen abgefragt.

Aktuell läuft in Abstimmung mit dem Kulturamt und unter Federführung des Vereins Bamberger Festivals e.V., der sich seit einigen Jahren um Bündelung von Musikerinteressen und Eintreten für Auftrittsmöglichkeiten bemüht, eine Probenraumbedarfsumfrage. Sobald der Rücklauf beendet ist, bekommt die Stadt Bamberg das Ergebnis. Damit ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Bereits die bisherigen Rückmeldungen weisen auf einen hohen Bedarf hin, der auch, aber nicht nur, von der Schließung des "House of music" genährt ist. Darüber hinaus gab es unlängst einen Ortstermin mit einem Eigentümer und potentiellen Investor, bei dem die Schaffung von 15 bis 30 Probenräumen verschiedener Größenordnung in einer gegenwärtig leerstehenden Immobilie (außerhalb des Konversionsbereiches) thematisiert wurde. Der Investor prüft dieses Vorhaben nun, zusammen mit seinem Architekten, auf bauordnungsrechtliche Bedingungen und wirtschaftliche Machbarkeit. Parallel eruiert das Kulturamt gegenwärtig Förderkulissen, die beispielsweise sei-

tens des Kulturfonds Bayern für Probenraumschaffung für Laienmusik vorhanden sind und unterstützt die Findung eines geeigneten Betriebsmodells mit Blick auf dieselben - auch dies in Abstimmung mit oben genanntem Verein. Wirtschaftlich tragfähige Modelle, ohne finanzielle Dauerbelastung der öffentlichen Hand, das belegen die Beispiele aus Nachbarstädten eindeutig, sind unter gewissen Umständen denkbar.

Zur Frage des Bedarfs und zur Ausstattung bzw. den Rahmenbedingungen der Vermietung oder Vermittlung von Proberäumen wurden Erfahrungen anderer Kommunen abgefragt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Erfahrungswerte der Probenraumzentren Fürth-Erlangen-Nürnberg (Telefonat mit dem Ansprechpartner der Musikzentrale, der für die Probenraumzentren zuständig ist.): Drei Häuser, jeweils bis zu 30 Probenräume.
In einem Haus gibt es einen offenen Proberaum, der tageweise vermietet wird (für 15/30/50 Euro, je nachdem ob Schüler, Amateur oder Profi). Auslastung ca. 10 Tage im Monat derzeit.
Ehrenamtlich koordiniert und betreut von einem Senior.
In Erlangen wird ein kleiner Anteil der Räume vergünstigt an junge Musiker vermietet. Die Nachfrage ist allerdings bei älteren Musikern deutlich höher.
Preislich wird kalkuliert: 3 € Kaltmietraum im Einkauf, Vermietung für 8 bis 8,50 € pro Quadratmeter an Bands (dabei bis zu 2 Untervermietungen an weitere Bands generell möglich) Die Probenraumzentren erzielen moderaten Gewinn, der die Musikzentrale Nürnberg und ihre Projekte mitfinanziert.
Häuser in Nürnberg und Fürth waren binnen 6 Monaten ausgebucht. In Erlangen hat sich die volle Auslastung erst nach 1 ½ Jahren eingestellt. Die Häuser seien aber nun alle voll und es gibt auch Wartelisten.
Zwingend erforderlich sei eine elektronische Schließanlage mit nummerierten Schlüsseln, die bei Verlust einfach ersetzt werden können. Nach den mitgeteilten Erfahrungen (umgebaute Büroräume, Putzlöcher gestopft und bisweilen auch Dämmplatten, keine vollwirksame Schallisolierung), kommt es im Einzelfall zu Störungen bei parallel stattfindenden Proben. Bislang wurden keine zeitlichen Einschränkungen oder Zeitabsprachen getroffen. Die Mietverträge sind aber mit dem Vorbehalt versehen, dass Probezeiten eingeschränkt werden können. Dies bedeutet eine Einschränkung der Nutzungsdauer des Mietobjektes, falls es zu nicht vermittlungsfähigen Konflikten kommt.

Diese Erfahrungen sollen bei den weiteren Überlegungen mit berücksichtigt werden. Die Verwaltung wird die Ergebnisse der, unter der Federführung des Vereins Bamberger Festivals e.V., laufenden, Probenraumbedarfsumfrage auswerten und dem Kultursenat berichten.

i) <u>Erschließungsmaßnahmen und Abbruch- und Recyclingmaßnahmen:</u>

Die Phase I des Rückbaus im Südwesten des Lagarde-Campus im Bereich des Bauvorhabens Lagarde 15 und 16 der Volksbau GmbH Bamberg ist abgeschlossen. Dies gilt ebenso weitgehend für den Bereich des Investorenauswahlverfahrens Lagarde 8; die Phase II des Rückbaus wird nach derzeitigem Stand planmäßig im Sommer 2020 abgeschlossen werden können, sofern altlastenbedingt keine zusätzlichen erheblichen Sanierungsmaßnahmen notwendig werden. Die Erschließungsarbeiten (Kanal- und Straßenneubau) beginnen im Februar 2020.

2. Entwicklung der Offizierssiedlung:

Anknüpfend an die Berichterstattung in der Sitzung des Konversionssenates am 17.07.2019 werden die begonnenen Maßnahmen unter der federführenden Koordination der Stadtbau GmbH Bamberg, gemeinsam mit dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg sowie den Stadtwerken Bamberg, stellvertretend für die Bereiche Tiefbaumaßnahmen und Spartenerschließung, fortgesetzt.

Nach Mitteilung der Stadtbau GmbH liegen alle Maßnahmen derzeit im Zeit- und Kostenplan. Das Projekt stellt sich aktuell wie folgt dar:

Projekteckpunkte
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im Grünen
- 30 Doppelhaushälften, ein Einzelhaus
- Sanierung hat im August begonnen / Abschluss der ersten 8 Häuser im Dezember 2020 geplant.

Die ehemalige Offizierssiedlung im Bamberger Osten soll unter weitgehendem Erhalt des Gebäudebestandes langfristig für eine zivile Nutzung zur Verfügung stehen. Die Häuser befinden sich seit Ende 2018 im Eigentum der Stadt Bamberg. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen soll die Stadtbau GmbH Bamberg die Verwaltung der 31 Gebäude übernehmen.

Die Stadtbau GmbH Bamberg bereitet gemeinsam mit dem Entsorgungs- und Baubetrieb und den Stadtwerken Bamberg die Sanierungsmaßnahmen zur Ertüchtigung der Gebäude der ehemaligen Offizierssiedlung für die zivile Nachnutzung vor und setzt die Sanierung um.

Aktueller Stand der Baumaßnahme:
- Autarkstellung Strom vollzogen.
- Autarkstellung Wasser vollzogen.
- Installation der Baustromverteilung für die Sanierung der Offiziershäuser bis zum 15.11.2019.
- Installation der Bauwasserverteilung für die Sanierung der Offiziershäuser bis zum 15.11.2019.
- Beginn der Demontage-, Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten am 18.11.2019.
- Ausschreibung Kanalarbeiten submittiert.

Für die Sanierungsmaßnahme wurden Fördermittel bei der Regierung von Oberfranken im Rahmen des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms (KomWFP, Kauf und Modernisierung von 31 Wohngebäuden) und der Städtebauförderung zugesagt.

Die Verwaltung wird weiter berichten. Ebenfalls erfolgt regelmäßig ein Bericht im Aufsichtsrat der Stadtbau GmbH Bamberg.

3. Entwicklung 6. Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Bamberg (6. BPOLAFZ):

Anknüpfend an die bisherige Berichterstattung, zuletzt in den Sitzungen des Konversionssenates am 17.07.2019 sowie am 22.05.2019, wird der Dialogprozess zwischen der Stadt Bamberg und der Bundespolizei weiter fortgesetzt. Zuletzt fand am 09.10.2019 ein Gespräch bei Herrn Oberbürgermeister mit dem Leiter der Abteilung 8 im Bundespolizeipräsidium, Herrn Koch, sowie Herrn Mozdzynski, statt.

Es handelt sich bei diesem Gespräch um die Fortsetzung der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, stattfindenden Informations- und Austauschgespräche zwischen Bundespolizei und Stadtverwaltung.

Die wesentlichen Ergebnisse des Gespräches lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die ursprünglich seitens des Bundesinnenministeriums / Bundesregierung vorgesehenen und durch den Bundestag auch genehmigten Stellenzuwachs von 12.500 Planstellen bei der Bundespolizei wird durch die derzeit bestehenden sieben BPOLAFZ in Deutschland abgearbeitet.

- Angekündigt worden ist nunmehr ein weiterer Stellenzuwachs von 11.300 Stellen in den nächsten Jahren. Diese Aufgabe stellt die bestehenden sieben BPOLAFZ vor große Herausforderungen, so dass der Bund derzeit einen Standort für ein achtes BPOLAFZ sondiert. Hier gibt es aber noch keine Entscheidungen.

- Zusätzlich zu diesen neuen Stellen, steht die Bundespolizei vor der Aufgabe, die in den nächsten Jahren massiv aus Altersgründen ausscheidenden Bundespolizeibeamtinnen und -beamte ersetzen zu müssen. Hierzu gibt es aber keine konkrete Zahl.

- Für das 6. BPOLAFZ in Bamberg bedeutet dies, dass es zunächst weiterhin bei der maximalen Auslastung bleiben muss. Ein exaktes Enddatum für diese Auslastung kann derzeit nicht genannt werden. Seitens der Bundespolizei wird aber zumindest bis zum Jahr 2027mit der andauernden Spitzenauslastung gerechnet.

- Unabhängig von der Dauer der Maximalbelegung arbeitet die Bundespolizei aber weiterhin an einer Dauerkonzeptionierung. Nach der Einschätzung der Bundespolizei ist nach den aktuellen Zahlen mit einer dauerhaften Auslastung des Standortes Bamberg mit voraussichtlich etwa rund 650 Bundespolizeianwärterinnen und -anwärtern jährlich zu rechnen. Dies würde auch eine deutliche Verkleinerung der bislang genutzten Fläche nach sich ziehen. Aktuell werden die Planungen und Konzeptionierungen für die Dauerbelegung vorbereitet. Die Vertreter des Bundespolizeipräsidiums machten insoweit deutlich, dass auch die Bundespolizei diese Entwicklung weiterhin möchte und intensiv an den Planungen für den Endausbauzustand arbeitet. Angesichts der erforderlichen Ausbildungsleistung müsse aber die Phase der Spitzenauslastung in Bamberg über einen längeren Zeitraum, als ursprünglich angekündigt, fortgesetzt werden.

- Als „gesichert“ bezeichneten die Vertreter des Bundespolizeipräsidiums die Zahlen für die Jahre 2020 und 2021, da insofern bereits eine entsprechende haushaltsrechtliche Festlegung vorliegt. Danach würden pro Jahr 1.000 zusätzliche Stellen geschaffen und in Ausbildung gebracht werden. Für die Jahre nach 2021 betonten die Vertreter des Bundespolizeipräsidiums, dass es noch keine absolute Verbindlichkeit geben könne, da zum einen die reguläre Bundestagswahl zu beachten ist und zum anderen noch keine haushaltsrechtlich bindenden Beschlüsse vorliegen. Die Vertreter der Bundespolizei gehen aber davon aus, dass sich an den grundsätzlichen Bedarfsaussagen für die Bundespolizei voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen ergeben werden.

- Angekündigt wurde weiterhin, dass die Anzahl der Beschäftigten für das 6. BPOLAFZ Bamberg zeitnah auf rund 1.000 Personen anwächst. Dieser Zuwachs soll alle Personalbereiche betreffen, insbesondere auch die Ausbilderinnen und Ausbilder. Dazu sollen in Bamberg nun auch Planstelle geschaffen werden. Bislang habe man sich mit zeitlich begrenzten Abordnungen beholfen, dies könne aber nicht dauerhaft fortgesetzt werden.

4. Entwicklung Trainingszentrum der Bundespolizei (LebEL):

Hierzu liegt - auch nach dem Gespräch mit Vertretern der Bundespolizei am 09.10.2019 - kein neuer Sachstand vor. Die Verwaltung wird berichten, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

5. Entwicklung sogenannte Nato-Siedlung:

Anknüpfend an die bisherige Berichterstattung, kann berichtet werden, dass mittlerweile die erforderliche Freigabeerklärung des Freistaates Bayern zum Erwerb eines Grundstücksstreifens parallel zu Kastanienstraße aus dem Gelände des ANKER-Zentrums / Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO) vorliegt. Diese wurde mit E-Mail vom 09.10.2019 durch das Bayerische Staatsministerium des Innern erteilt.

Die Freigabeerklärung wurde durch die Verwaltung unverzüglich an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Verkauf, übermittelt. Mit der BImA laufen derzeit die Abstimmungsgespräche für den Erwerb des Grundstücksstreifens durch die Stadt, zu den Bedingungen des Erwerbs des Grundstücksstreifens parallel zur Pödeldorfer Straße zur Errichtung eines Geh- und Radweges. Entsprechend soll auch bei dem Grundstücksstreifen parallel zur Kastanienstraße verfahren werden. Die Verwaltung steht ebenfalls in Kontakt mit Vertretern der Aufnahmeeinrichtung zur Verlegung bzw. Neuerrichtung eines entsprechenden Zauns für die erforderliche Abgrenzung zur Aufnahmeeinrichtung. Die Projektierung möglicher Sportflächen sowie die Ermittlung der entsprechenden Kosten etc. erfolgt durch das Gartenamt. Dieses steht ebenfalls in Kontakt mit der Anwohnerschaft der Nato-Siedlung.

Die Verwaltung wird weiter berichten.

6. Erwerb des Golfplatz-Geländes:

Anknüpfend an die bisherige Berichterstattung sowie den Eckdatenbeschluss für einen Kaufvertrag in der Sitzung des Konversionssenates am 17.07.2019 ist zu berichten, dass der Kaufvertragsentwurf nun vorliegt.

Die BImA informierte parallel, dass die Kaufvertragsurkunde noch mit der Bundespolizei, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Zufahrt aus dem Bereich der Nato-Siedlung (Verlängerung Walnußweg) im Rahmen einer Gestattungslösung abgestimmt werden muss. Es handelt sich um eine nicht dauerhaft gesicherte Zufahrtsmöglichkeit, sondern lediglich um eine Gestattung im Rahmen einer schuldrechtlichen Vereinbarung.

Weiterhin wird seitens der BImA eine vertragliche Regelung der Erschließung des BPOLAFZ über die Zollnerstraße gefordert. Hierzu existiert ein Gestattungsvertrag aus dem Jahr 2001, welcher die Nutzung durch US regelte. Seitens der BImA wird ein entsprechender weiterer Gestattungsvertrag für die Mitnutzung durch das BPOLAFZ für erforderlich erachtet. Hiervon wird der Abschluss des Kaufvertrages Golfplatz abhängig gemacht. Die Verwaltung erarbeitet eine entsprechende Gestattungsvertragsvorlage zur Übermittlung an die BImA. Dabei soll die Nutzung durch die Bundespolizei zur Sicherung der Erschließung dinglich gesichert werden.

Die Stadt Bamberg will den endgültigen und ausverhandelten Erwerb der Fläche noch im Jahr 2019 notariell beurkunden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Die Anträge der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 21.10.2019 (Bebauungsplanverfahren 328C) und vom 21.10.2019 (Proberäume Lagarde) sind geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1: Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 21.10.2019
Anlage 2: Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 21.10.2019

Verteiler:

GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
23. Okt. 2019

Stadtratsfraktion
GRÜNES BAMBERG

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 21. Oktober 2019

<u>Antrag</u>: Bürgeranregungen zum B-Plan-Verfahren Lagarde-Campus

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 5.10.2019 führten wir in Bamberg-Ost eine Planungswerkstatt für den Lagarde-Campus durch, zu der wir Bürger*innen einluden, ihre Ideen, Wünsche, Anregungen und Kritik zu der vorliegenden Planung einzubringen. Teilweise wird sich dies vermutlich auch mit der Bürgerbeteiligung decken. Wir möchten aber dennoch die Punkte einzeln in das Verfahren einspeisen und um Würdigung bitten.

Freiflächen – Der Stadtteil soll grüner werden

1. Es sind mehr öffentliche Grünflächen als jetzt einzuplanen.
2. Es werden mehr Stadtbäume gewünscht. Es wird das Projekt angeregt, dass die künftigen Bewohnenden des Stadtteils Bäume für einen Park bzw. die Straßen spenden können. Dies soll als identitätsstiftendes Stadtteil-Projekt organisiert werden.
3. Ein künftiger Park in dem Viertel soll z.B. „Friedenspark" heißen. Mit dem Namen soll ein Kontrapunkt zum Namen „Lagarde" gesetzt werden, der an ein Schlachtfeld des Ersten Weltkriegs erinnert

Kunst

4. Es soll ein Kunstwerk an zentraler Stelle platziert werden, dies ist einzuplanen. Auch hier könnte eine Spendensammlung als identitätsstiftendes Gemeinschaftsprojekt im Hintergrund stehen.

Kommunale Daseinsvorsorge

5. Eine Kindertagesstätte und ein Grundschulstandort sind zu planen.
6. Es ist generationenübergreifendes Wohnen unter professioneller Leitung einzuplanen.

7. Das ÖPNV-Angebot muss für die zahlreichen neuen Bewohnenden ausreichend sein. Nicht nur ausreichend Haltestellen im Viertel, auch ausreichend Buskapazität im Fahrplan, z.B. Schulverkehr.
8. Es soll eine zügige Durchgangsverbindung Ost-West für den Radverkehr geplant werden.

Nachbarschaftliches Miteinander

9. Erdgeschosse sollen für Gemeinschaftsfunktionen vorgehalten werden.
10. Es wird ein zentraler Stadtteiltreff gewünscht.
11. Es sind Räume für Gastronomie und soziale Begegnung einzuplanen
12. Ungenutzte Räume sollen für Jugend, Kunst und Kultur frei genutzt werden, als Zwischennutzung, bis diese planungsgemäß endgenutzt werden.

Kulturelle Vielfalt

13. Es sind Proberäume für Musik- und Theaterschaffende einzuplanen, um die weggefallenen Räume im house of music usw. zu ersetzen.
14. Der Erhalt des KONTAKT-Festivals auf dem Lagarde-Gelände ist zu sichern.
15. Es ist zu prüfen, ob ein Museum zur Militärgeschichte eingeplant wird.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Petra Friedrich | Ralf Dischinger | Ursula Sowa

GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
23. Okt. 2019

Stadtratsfraktion
GRÜNES BAMBERG

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 21. Oktober 2019

<u>Antrag</u>: Proberäume auf dem Lagarde-Campus

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

eine ganze Reihe von Proberäumen ist durch die Schließung des „house of music" verloren gegangen. Auf dem Lagarde-Campus bietet sich die einmalige Möglichkeit, neue Räume zu erstellen, die Bamberger Kunst- und Musikschaffende für Proben nutzen können. Dies in die Planungen einzubeziehen macht aber nur Sinn, wenn der Bedarf bekannt ist.

Wir **<u>beantragen</u>** deshalb zur Behandlung im Konversionssenat am 19.11.2019:

> **Das Kulturamt fragt bei allen Kulturschaffenden deren akuten, ungedeckten Bedarf an Proberäumen ab (mit Rückmeldefrist) und gibt diese Erkenntnisse an das Konversionsmanagement als Grundlage für die weiteren Planungen weiter.**

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich | Ralf Dischinger | i.A. Ursula Sowa

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2888-R1**
Federführend: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	11.11.2019
Beteiligt:	Referent:	Christian Hinterstein

Entwicklung der Flächen der ehemaligen MUNA sowie des ehemaligen US-Schießplatzes
Empfehlungen aus der Bürgerversammlung vom 26.09.2019
Anträge von Herrn Volker Braun und Herrn Martin Bücker

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2019	Konversionssenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Im Rahmen der Bürgerversammlung am 26.09.2019 wurden zwei Anträge zur weiteren Entwicklung der Flächen der ehemaligen MUNA sowie des ehemaligen US-Schießplatzes gestellt. Die beiden Anträge wurden von der Bürgerversammlung jeweils mehrheitlich angenommen. Beantragt wurde folgendes:

   1. Antrag von Herrn Volker Braun zur Erweiterung von Bannwaldflächen, zur Ausweisung von Flächen als Landschaftsschutzgebiet und zur Deklaration von Waldflächen im Flächennutzungsplan (Anlage 1).

   2. Antrag von Herrn Martin Bücker zur Neuausweisung eines Naturschutzgebietes auf Flächen im Bereich des ehemaligen US-Schießplatzes sowie zur Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes im Bereich der MUNA (Anlage 2).

   Beide Anträge sind als Empfehlungen der Bürgerversammlung gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) innerhalb einer Frist von drei Monaten im Stadtrat bzw. dem zuständigen Senat der Stadt Bamberg zu behandeln. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Behandlungs- oder Abstimmungsergebnis besteht nicht. Der Stadtrat bzw. der Senat muss sich aber mit dem Anliegen inhaltlich auseinandersetzen und befassen.

2. Sachstand zur Entwicklung der Flächen der ehemaligen MUNA und des ehemaligen US-Schießplatzes:

Die Behandlung der Empfehlungen sollte vor dem Hintergrund der bisherigen Gespräche und Abstimmungen sowohl mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, als auch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerinitiative erfolgen.
Die bisherigen Ergebnisse der Gespräche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Verhandlungen Stadt - BImA:

Hierzu wurde durch die Verwaltung zuletzt in der Sitzung des Konversionssenates am 22.05.2019 sowie am 17.07.2019 berichtet. Die Stadt Bamberg steht derzeit in Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mit dem Ziel, die Flächen der ehemaligen MUNA sowie die Flächen, welche nicht durch die Bundespolizei für die Schießausbildung im 6. BPOLAFZ benötigt werden, zu erwerben. Hierzu wird ein Verfahren organisiert, damit die Stadt Bamberg die Flächen in dem Zustand erwerben kann, wie diese „stehen und liegen". Hierzu haben im Jahr 2019 verschiedene Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der BImA, unter anderem mit Herrn Paul Johannes Fietz als Vorstandsmitglied für die Sparte Verkauf, in Bamberg stattgefunden. Der Oberbürgermeister und der Vorstand Fietz haben sich darauf verständigt, die Möglichkeiten eines solchen Erwerbs auszuloten und einen Erwerb durch die Stadt im Rahmen der Erstzugriffsoption unter den genannten Rahmenbedingungen möglich zu machen. Die Wertbegutachtung durch Mitarbeiter der BImA läuft gerade. Sobald dies abgeschlossen ist, kann über einen Erwerb in den zuständigen Gremien beraten und entschieden werden. Die Stadt erwartet ein Ergebnis zur Entscheidungsgrundlage im Frühjahr 2020.

b) Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerinitiative „Für den Hauptsmoorwald":

In Sondierungsgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerinitiative „Für den Hauptsmoorwald", zuletzt am 07.05.2019 wurde versucht eine Verständigung über eine mögliche weitere Vorgehensweise zu erreichen. In den Gesprächen bestand Einigkeit, dass keine isolierten Planungen für das MUNA-Gelände sinnvoll wären. Gefordert wurde seitens der Bürgerinitiative die Einbeziehung der Flächen in einen ganzhaltigen, das gesamte Stadtgebiet umfassenden Diskussions- und Planungsprozess. Nach Lesart der Bürgerinitiative können die Flächen der MUNA nur in einem solchen Gesamtbetrachtungskontext gesehen und sinnvoll über eine künftige Nutzung entschieden werden. Eine isolierte Betrachtung der MUNA-Flächen wurde dagegen abgelehnt. Seiten der Bürgerinitiative wurde die Erwartungshaltung formuliert, dass die Stadt Bamberg das Ergebnis der Bürgerentscheide vom 18.11.2018 dahingehend in konkrete weitere Planung umsetzen solle, als Teilflächen der MUNA in ihrem Schutzbereich bzw. -status erweitert und aufgewertet werden sollten. Dies entspricht im Wesentlichen inhaltlich der Empfehlung der Bürgerversammlung in Anlage 1.

In den Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerinitiative und der Stadt Bamberg konnte Einigkeit dahingehend erzielt werden, dass die Stadt Bamberg zunächst die Flächen von der BImA erwerben solle. Anschließend soll ein Beteiligungsprozess gemeinsam konzeptioniert werden. Dieses Ergebnis der gemeinsamen Gespräche wurde in der Sitzung des Konversionssenates am 22.05.2019 berichtet. Beschlossen wurde, dass der Konversionssenat an dem geplanten Erwerb der Flächen der ehemaligen „MUNA" sowie eines Teiles des ehemaligen Schießplatzes, welcher nicht durch die Bundespolizei genutzt wird, festhält. Die Verwaltung wurde beauftragt, gemeinsam mit der BImA ein Verfahren zur Wertermittlung zu entwickeln und erneut im Konversionssenat zu berichten. Hierzu darf auf die obigen Ausführungen zu den Gesprächen mit der BImA verwiesen werden.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Sondierungsgespräche zwischen Stadt und Bürgerinitiative wurde in der Sitzung des Konversionssenates vom 22.05.2019 seitens der Verwaltung empfohlen, alle Anträge der Stadtratsfraktionen, welche konkrete Entwicklungsziele und Vorschläge für die MUNA enthalten, zunächst zurückzustellen und in einen gemeinsamen Planungs- und Beteiligungsprozess einzubringen. Eine vorgezogene und einseitige Festlegung seitens der Stadt Bamberg zum heutigen Zeitpunkt auf bestimmte Planungsziele und -inhalte werde als nicht sinnvoll erachtet. Damit solle auch der begonnene Dialog mit der Bürgerinitiative respektiert und gestärkt werden.

Entsprechend der Priorisierung der Erwerbsfrage konzentriert sich die Verwaltung gegenwärtig auf die Fortführung der Erwerbsverhandlungen mit der BImA. Sobald geklärt werden konnte, ob und zu welchen Rahmenbedingungen ein Erwerb durch die Stadt Bamberg erfolgen kann, wird seitens der Verwaltung der Einstieg in einen entsprechenden Planungs- und Beteiligungsprozess empfohlen.

3. Behandlung der Empfehlungen aus der Bürgerversammlung:

a) Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf Teilflächen im Bereich des ehemaligen US-Schießplatzes:

Seitens der BImA wurde erklärt, dass kein Bundesbedarf für die nicht durch die Bundespolizei genutzten Teilflächen des ehemaligen US-Schießplatzes bestehe und daher grundsätzlich ein Erwerb durch die Stadt Bamberg möglich sei. Im Rahmen des durch den Bürgerentscheid vom 18.11.2018 gestoppten Bebauungsplanverfahrens 429, welches im Konversionssenat am 13.02.2019 formell eingestellt worden ist, wurde die Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf Teilflächen des ehemaligen US-Schießplatzes planungsrechtlich vorgesehen. Dabei gilt, dass für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nicht die Stadt Bamberg, sondern gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Art. 51 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde zuständig ist. Die höhere Naturschutzbehörde ist dabei die Verfahrensträgerin. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann ein Schutzgebiet ausgewiesen werden. Es handelt sich nicht um ein Antragsverfahren, so dass die Stadt Bamberg lediglich die Ausweisung eines Naturschutzgebietes in dem Bereich anregen oder empfehlen kann.

Sowohl im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 429, als auch in Vorbereitung der Behandlungen der Empfehlungen aus der Bürgerversammlung, wurde Kontakt mit der Regierung von Oberfranken, Vertretern der höheren Naturschutzbehörde, aufgenommen. Dabei wurde seitens der Stadt Bamberg die grundsätzliche Bereitschaft der höheren Naturschutzbehörde zu einer solchen Vorgehensweise abgeklärt. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten wird seitens der Regierung von Oberfranken die Einleitung eines Verfahrens zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes in diesem Bereich in Aussicht gestellt.

Nach Auffassung der Stadt Bamberg handelt es sich auf Teilflächen des ehemaligen US-Schießplatzes um naturschutzfachlich wertige Teilbereiche. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes wird an dieser Stelle, entsprechend den bisherigen Planungszielen im Rahmen des durch den Bürgerentscheid gestoppten Bebauungsplanverfahrens 429, weiterhin begrüßt. Die Verwaltung empfiehlt daher dem Konversionssenat eine entsprechende Anregung an die Regierung auszusprechen. Das entspricht auch der Empfehlung aus der Bürgerversammlung.

b) Empfehlungen aus der Bürgerversammlung, betreffend das ehemaligen MUNA-Geländes:

Hierzu liegen eine Empfehlung aus der Bürgerversammlung (Anlage 1) sowie die Empfehlung betreffend der Ausweisung bzw. Ergänzung des bestehenden Naturschutzgebietes auf der MUNA (Anlage 2) vor.

Nach Auffassung der Verwaltung ist hier eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Hinsichtlich der MUNA-Flächen ist die Verwaltung derzeit bestrebt, den Erwerbsprozess mit der BImA abzustimmen und prioritär diese Flächen von der BImA zu erwerben. Dabei soll - und dies ist ja gerade die besondere Anforderung an diesen Erwerbsprozess - der Erwerb unabhängig von kommunalen Planungsabsichten und Vor-Festlegungen erfolgen, sondern der Erwerb soll die Fläche in der derzeitigen Situation betrachten und künftige Entwicklungsoptionen offen halten und offen lassen.

In den Sondierungsgesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerinitiative wurde daher auch vereinbart, dass es keine planerischen Vor-Festlegungen geben soll, sondern der weitere Planungsprozess und künftige Nutzungsdefinitionen einem offenen und transparenten Beteiligungs- und Dialogverfahren überlassen werden sollen. Dies muss nach Auffassung der Verwaltung aber auch für den Umgang mit der Frage nach einer erweiterten Ausweisung von Bannwaldflächen, einer Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes sowie einer Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes auf der MUNA oder der Deklaration von Waldflächen gelten. Auch insofern sollte es daher jetzt keine endgültigen Erklärungen durch die frühzeitige Ausweisung entsprechender Schutzbereiche geben, sondern auch diese Frage sollte im Rahmen eines Beteiligungs- und Dialogprozesses mit der Bürgerschaft diskutiert werden. Damit ist auch keine Aussage gegen eine Ausweisung verbunden, sondern es wird eine ergebnisoffene Diskussion ermöglicht. Das sollte im Interesse einer fairen und sachgerechten Debatte sein.

Insofern wird seitens der Verwaltung empfohlen, diese Empfehlungen der Bürgerversammlung (d.h. die Empfehlung zum Antrag in der Anlage 1 sowie den die Muna betreffende Teil der Empfehlung zum Antrag in der Anlage 2) in den weiteren Dialog- und Beteiligungsprozess zu verweisen und dort auch die Frage der Erweiterung, Arrondierung bzw. Neufestsetzung der entsprechenden Schutzgebiete (Bannwald, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet und Waldflächen) zu definieren. Wichtig ist, sich gegenwärtig auf eine Abfolge der einzelnen Schritte zu verständigen. Dieses Ziel soll durch den Vorschlag der Verwaltung erreicht werden. Inhaltlich wird nichts vorweggenommen oder verhindert.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Konversionssenat empfiehlt der Regierung von Oberfranken Teilflächen des ehemaligen US-Schießplatzes als Naturschutzgebiet unter Schutz zu stellen und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Gespräche mit der Regierung von Oberfranken aufzunehmen und zu führen. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Konversionssenat weiter zu berichten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Frage der künftigen Ausweisung von Flächen der ehemaligen MUNA als Bannwald, als Landschaftsschutzgebiet, als Waldflächen sowie als Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes in den Dialog- und Beteiligungsprozess mit der Bürgerschaft für eine mögliche künftige Nutzung von Flächen der ehemaligen MUNA im Kontext der künftigen Stadtentwicklung einzubringen und dort öffentlich zu diskutieren.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Anlage 1: Empfehlung aufgrund des Antrags von Herrn Herrn Volker Braun
Anlage 2: Empfehlung aufgrund des Antrags von Herrn Martin Bücker

Verteiler:

Volker Braun
Neuerbstraße 29
96052 Bamberg

Empfehlung der Bürgerversammlung der Stadt Bamberg am 26.9.2019 in Bug an den Stadtrat der Stadt Bamberg, den Bannwald im Hauptsmoorwald zu erweitern, als Landschaftsgebiet auszuweisen und im Flächennutzungsplan als Wald zu deklarieren.

Die Bürgerversammlung der Stadt Bamberg am 26.09.2019 empfiehlt gemäß Art 18/IV GO:

Die Stadt Bamberg möge den Bannwald Hauptsmoorwald um Waldflächen im Umfeld von Schießplatz und MUNA, sowie um größere Waldbereiche innerhalb der „MUNA" erweitern *(wie in der beiliegenden Karte 2 aufgezeigt)*.
Diese Flächen sollen auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und in einem neuen Flächennutzungsplan als Wald deklariert werden *(wie in den beiliegenden Karten 3 und 4 aufgezeigt)*.

Begründung:
Die Bamberger*Innen haben sich beim Bürgerentscheid „Für den Hauptsmoorwald" am 18.11.2018 mit überwältigender Mehrheit für den Erhalt von Wald- und Naturflächen auf der MUNA und gegen ein Industrie- und Gewerbegebiet ausgesprochen.
Um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen fordern wir die Stadt auf, Teilbereiche des ehemaligen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes als Bannwald auszuweisen.

Damit drückt die Bürgerversammlung seinen Wunsch aus, die stadtnahen Waldflächen im Hauptsmoorwald dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

Karte 2: Bannwald- Erweiterung

Flächig grün markiert: Bestehender Bannwald

Grün umrandet: Erweiterung Bannwald

Karte 3: Landschaftsschutzgebiet-Erweiterung

Flächig blau markiert: Bestehendes Landschaftsschutzgebiet „Hauptsmoorwald“

Hellblau umrandet: Erweiterung Landschaftsschutzgebiet „Hauptsmoorwald“

Karte 4: Änderung Flächennutzungsplan

Flächig grün: aktuell im Flächennutzungsplan

Dunkelgrüner Linie: Erweiterung der Waldfläche im Flächennutzungsplan

Martin Bücker
Würzburger Straße 10d
96049 Bamberg

Empfehlung der Bürgerversammlung der Stadt Bamberg am 26.9.2019 in Bug an den Stadtrat der Stadt Bamberg, im Hauptsmoorwald Naturflächen zu erhalten

Die Bürgerversammlung der Stadt Bamberg am 26.09.2019 empfiehlt:

Die Stadt möge sich bei der Regierung von Oberfranken für die Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes „MUNA" nach Norden bis zur Geisfelder Straße sowie für die Neuausweisung eines Naturschutzgebietes auf dem Schießplatz (außer der noch genutzten Schießbahn) einsetzen *(wie in der beiliegenden Karte 1 aufgezeigt)*.

Begründung:

Die Bamberger*Innen haben sich beim Bürgerentscheid „Für den Hauptsmoorwald" am 18.11.2018 mit überwältigender Mehrheit für den Erhalt von Wald- und Naturflächen auf der MUNA und gegen ein Industrie- und Gewerbegebiet ausgesprochen.
Um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen fordern wir die Stadt auf Teilbereiche des ehemaligen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes als Bannwald auszuweisen und sich für die Ausweisung von Naturschutzgebieten einzusetzen.

Damit würde dem Schutz von wertvollen Sandmagerrasen mit zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten und mit zum Teil überregionaler naturschutzfachlicher Bedeutung Rechnung getragen.

Karte 1: Naturschutzgebiet Schießplatz und Erweiterung Naturschutzgebiet Muna

Rot umrandet: Bestehendes Naturschutzgebiet „Muna“

Angrenzend gelb umrandet: Erweiterung Naturschutzgebiet „Muna“

Gelb umrandet nördlich der Geisfelder Straße:
Neues Naturschutzgebiet „Schießplatz“

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2891-WiF
Federführend: 80 - Wirtschaftsförderung	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 11.11.2019 Dr. Stefan Goller

Lagarde-Campus / Medical Valley Center Bamberg und IT-Quartier Sachstand und weiteres Vorgehen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2019	Konversionssenat	

I. Sitzungsvortrag:

1. Medical Valley Center Bamberg und IT-Quartier Bamberg auf dem Lagarde Campus

Die Wirtschaftsförderung hat schon vor Jahren die Gesundheitswirtschaft und die IT-Branche als vorhandenes Potenzial und ausbaufähige Zukunftsbranchen identifiziert, die zur Diversifizierung des Wirtschaftsstandortes beitragen können. In beiden Branchen weist Bamberg eine hervorragende Ausgangslage auf, die sich für die Zukunft ausbauen lässt. Deshalb sollten beide Branchen als überregionale Leuchttürme auf dem Lagarde Campus angesiedelt werden.

1.1. Ausgangslage Gesundheitsbranche - Medical Valley Center Bamberg

Mit dem Medical Valley der Europäischen Metropolregion Nürnberg, dem bundesweiten Spitzencluster und absoluten Experten für diese Branche, wurde seit 2015 eine enge Partnerschaft aufgebaut. Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie entwickelten sich Projekte von Unternehmen und Institutionen, die seit Anfang 2019 in Bamberg ihren Betrieb aufgenommen haben. Sie erhalten vom Bayerischen Wirtschaftsministerium eine Projektförderung in Höhe von insgesamt 11,5 Mio. Euro bis ins Jahr 2023. Eine Förderung für den Bau eines Gebäudes ist dabei nicht beinhaltet. Am 31. Mai 2019 haben in einem feierlichen Festakt Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger und Gesundheitsministerin Melanie Huml die Förderbescheide übergeben. Die geförderten Projekte bzw. Unternehmen sind Folgende:

- Medical Valley Digital Health Application Center GmbH (dmac):
  Entwicklung neuer Konzepte im Bereich digitale Medizin und Optimierung der Langzeitbetreuung chronisch Kranker
- Mobile Health Lab, Bamberg des Fraunhofer IIS: Standardisierung und Analyse gewonnener Patientendaten, Optimierung IT-gestützter Diagnostik
- HTK Hygiene Technologie Kompetenzzentrum GmbH: Entwicklung von anwendungsbezogenen Dienstleistungen im Bereich Hygiene, Infektionsprävention in der Anwendung
- Skills Lab Pflege und Patientenversorgung Bamberg der Bamberger Akademie für Gesundheitsberufe gGmbH: Optimierung interdisziplinärer Ausbildung u.a. mit Hilfe von Robotik und IT-gestützter Methoden.

Die Projekte haben ihre Arbeit Anfang des Jahres in Bamberg aufgenommen, allerdings an verschiedenen Standorten über das Stadtgebiet verteilt - am Klinikum bzw. am ZOB. Um Synergieeffekte besser nutzen

zu können und auch um nach außen hin besser sichtbar zu werden, bestand schon immer der Wunsch, für das Medical Valley Center Bamberg eine sichtbare Heimat in einem Gebäude zu etablieren.

1.2. Ausgangslage IT-Branche

Bamberg weist bereits einige sehr erfolgreiche IT-Unternehmen auf, wie etwa Computop Wirtschaftsinformatik GmbH, Docufy GmbH, Favendo GmbH, Rakuten Deutschland GmbH oder upjers GmbH & Co. KG, um nur einige zu nennen. Daneben gibt es an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik & Angewandte Informatik (WIAI) der Universität Bamberg 16 Lehrstühle mit über 1.600 Studierenden. Desweiteren gibt es eine lebendige Gründerszene in Bamberg, die durch die IGZ Bamberg GmbH, die Netzwerktätigkeiten des Digitalen Gründerzentrums „LAGARDE 1“ sowie das IT-Cluster Oberfranken e.V. mit Sitz der Geschäftsstelle im IGZ Bamberg unterstützt wird.

2. Kreativworkshop und Investoren-/Mietersuche

Um den beiden Branchen eine sichtbare Heimat in einem attraktiven, jungen Umfeld zu geben, sollen auf dem Lagarde-Campus zeitgemäße und nachhaltige Gebäude mit Strahlkraft für ein Medical Valley Center Bamberg und ein IT-Quartier entstehen. Entsprechend dem aktuellen Rahmenplan Lagarde-Campus sind diese beiden Projekte in der Achse entlang des Berliner Rings direkt im Anschluss an das Digitale Gründerzentrum LAGARDE1 situiert (siehe Anlage 1). Im Rahmenplan Lagarde-Campus sind dafür die Baufelder Lagarde 2 (mit 8.000 qm für das MVC) und Lagarde 6 (mit 5.400 qm für das IT-Quartier) inkl. Bestandsgebäude bereits vorgesehen.

Das geplante **Medical Valley Center Bamberg** soll sich überregional als führendes Innovationszentrum der Gesundheitsbranche etablieren sowie eine wachsende Zahl an Arbeitsplätzen in dieser Branche aufweisen. Der Gebäudekomplex soll sowohl funktionalen als auch repräsentativen Ansprüchen genügen und muss dabei eine entsprechende Strahlkraft - nicht zuletzt zur Gewinnung junger Nachwuchskräfte - ausüben. Die geförderten Projekte haben Modellcharakter und es ist davon auszugehen, dass in dem Gebäude auch Kunden- und Patientenverkehr sowie Veranstaltungen bzw. Schulungen stattfinden werden. In dem Gebäude sollen bis auf das „Skills Lab“ alle vorhandenen Projekte des Medical Valley Centers Bamberg eine Heimat finden.
Den größten Flächenanteil wird ein innovatives Pflegezentrum der Sozialstiftung Bamberg einnehmen, das auch als eine Art „Real-Labor“ für die geförderten Projekte dienen soll. Innovative, digitale Pflegeunterstützungssysteme aus den Bereichen Sensorik und Robotik können dort zum Einsatz kommen.
Weiterhin sollen in dem Center Reserveflächen für Startups aus der Gesundheitsbranche frei gehalten werden, welche die Förderprojekte durch ihre Tätigkeit u.a. als Accelerator und über ihr internationales Renommee anziehen.
Als Ergänzung ist die Nutzung durch Facharztpraxen, Apotheken, Physiotherapie und auch als Büroflächen für Unternehmen der Gesundheitsbranche denkbar.
Der aktuelle Zeitplan im Projektablauf und entsprechend der Fördergelder sieht vor, dass das neue Gebäude Medical Valley Center Bamberg auf dem Lagarde-Campus Ende 2023 bezugsfertig sein sollte.

In unmittelbarer Nachbarschaft, auf dem Baufeld Lagarde 6, sollen in dem **IT-Quartier** innovative IT-Unternehmen das Areal ergänzen. In Anknüpfung an das Digitale Gründerzentrum auf Lagarde 1 und das Medical Valley Center Bamberg können sich dort auch IT-Unternehmen mit dem Fokus „Healthcare IT“ ansiedeln und so das innovative, zukunftsweisende Quartier komplettieren. In direkter Nachbarschaft zu Lagarde 2 und Lagarde 6 befindet sich aktuell das Digitale Gründerzentrum im äußeren Nordosten der Kaserne in Bau. Die Startups dürfen dort nur einen begrenzten Zeitraum das Digitale Gründerzentrum nutzen, dann ist ein Umzug in das geplante IT-Quartier vorgesehen.

Grundsätzlich kommen bei der anstehenden Suche nach Investoren für die beiden Projekte zwei Varianten in Betracht:

a) als Investor tritt eine städtische Tochtergesellschaft im Rahmen einer Inhouse-Lösung auf. Eine solche Lösung käme insbesondere beim Medical Valley Center Bamberg in Betracht, da dort mit dem geplanten innovativen Pflegezentrum die Sozialstiftung Bamberg als Hauptnutzer und Betreiber bereits feststeht. Ob eine solche Inhouse-Lösung, z.B. mit der Stadtbau Bamberg GmbH als Bauträger, in Frage kommt, wird aktuell zwischen den Beteiligten intensiv geprüft.
b) Sollte eine Inhouse-Lösung nicht zum Tragen kommen, müsste ein externer Investor für eines oder beide Projekte gewonnen werden.

Dabei ist unwahrscheinlich, dass ein solcher Investor Grundstücke dieser Größenordnung zur Umsetzung von Gebäudekomplexen direkt erwerben würde, wenn nicht vorab eine Mindestzahl von Mietern gebunden und ein marktfähiges Produkt definiert sind. Aus diesem Grund hat die Wirtschaftsförderung von Juni bis September 2019 einen **Kreativworkshop** unter Beteiligung der Ämter für Konversions- und Immobilienmanagement mit drei namhaften Agenturen-Duos - bestehend aus Architekturbüros und Werbeagenturen - vorgeschaltet. Dies waren:

- Zeichen und Wunder & ATP Architekten aus München
- AVP Group & Tor5 Architekten aus Bochum
- Behnisch Architekten & Reichert Marketingdesign aus Stuttgart

Die Konzepte von zwei Duos (Zeichen und Wunder & ATP Architekten, Behnisch Architekten & Reichert Marketingdesign, siehe Anlage 2) konnten in dem Schlusskolloquium am 27.11.2019 die Jury, in der auch externe Fachleute vertreten waren, überzeugen. Diese Konzepte erfüllen die innovativen Anforderungen an die Architektur genauso wie an die flexible Nutzbarkeit und den überregionalen Leuchtturmcharakter. An dieser Stelle sei noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass es sich in diesem frühen Stadium lediglich um Konzeptideen und nicht um fertige Planungen handelt.

Mit den beiden ausgewählten Konzepten hat die Wirtschaftsförderung bundesweit potenzielle, externe **Investoren** angesprochen, u.a. auch auf der EXPO REAL in München, Europas größter Immobilienmesse. Diese Ansprache lief so erfolgreich, dass aktuell rund 20 Investoren ein konkretes Interesse geäußert haben. Zudem liegen der Wirtschaftsförderung für beide Gebäudekomplexe bereits über die geplanten Ankermieter Sozialstiftung Bamberg und Medical Valley hinaus weitere konkrete Mietinteressenten vor.

3. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Für die Umsetzung der Vorhaben bzw. Errichtung der Gebäude Medical Valley Center Bamberg und IT-Quartier sind **verschiedene Varianten** denkbar:

- Variante 1: Für das Medical Valley Center Bamberg soll eine Inhouse-Lösung für den Bau und den Betrieb des Gebäudes geprüft werden. Als möglicher Bauherr käme, z.B. die Stadtbau GmbH, in Frage. Die Sozialstiftung Bamberg wäre ein möglicher Mieter bzw. Teil-/Eigentümer.
- Variante 2: Für das Medical Valley Center Bamberg könnte durch die Verwaltung ein EU-rechtskonformes Vergabeverfahren durchgeführt werden. Die Verwaltung würde dann Vorgaben bezüglich der Nutzungsinhalte und teilweise auch der Mieter machen.
- Variante 3: Unabhängig davon ist für das IT-Quartier ein Investorenauswahlverfahren analog der bisherigen Konzeptvergaben (Investorenauswahlverfahren IAV) vorgesehen, da erst einzelne Mietinteressenten gelistet werden konnten.

Folgende **Zeitschiene** ist vorgesehen:

- Bis Ende 2019: Finale Prüfung einer Inhouse-Lösung und der Förderkulisse.
- 1. Quartal 2020: Festlegung der Verfahrenstypologie für die beiden Gebäudekomplexe und Angebotseinholung für die Verfahrensbegleitung. Die Haushaltsmittel für die Verfahren wurden bereits für den Haushalt 2020 vorgemerkt.
- 2. Quartal 2020: Bericht im Konversionssenat zu Ausschreibung und Durchführung des / der Verfahren.
- Ende 3. Quartal 2020: Jurysitzung zur Vorauswahl der Investoren und Planung.
- 4. Quartal 2020: Beschluss des Stadtrates zur Vergabe.
- Geplante Baufertigstellung bis Ende 2023.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung zur weiteren Umsetzung des Medical Valley Centers Bamberg, eine Inhouse-Lösung über städtische Tochterunternehmen zu prüfen.
3. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung bei einem negativen Prüfergebnis einer Inhouse-Lösung für das Medical Valley Center Bamberg, ein rechtskonformes Verfahren entsprechend EU-Vergaberecht einzuleiten, um private Investoren mittels Konzeptvergabe analog der bisherigen Vergabeverfahren im Lagarde-Campus zeitnah zu gewinnen.
4. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung zur weiteren Umsetzung des IT-Quartiers ein Investorenauswahlverfahren einzuleiten.
5. Die Verwaltung berichtet hierzu wieder im 2. Quartal 2020.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
x	**4.**	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Sachkosten: 78.000 €

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise besteht Einverständnis.

Anlage/n:
2019 11 19 Anlagen VO 2019 2891 WiF Medical Valley Center und IT-Quartier

Verteiler:
Ref. 1 / A 15
Ref. 2
Ref. 3

STADT BAMBERG
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Anlagen zum Sitzungsvortrag: VO/2019/2891-WiF

Lagarde Campus

Medical Valley Center Bamberg und IT-Quartier Bamberg

Anlage 1: Lage Medical Valley Center Bamberg und IT-Quartier im Rahmenplan

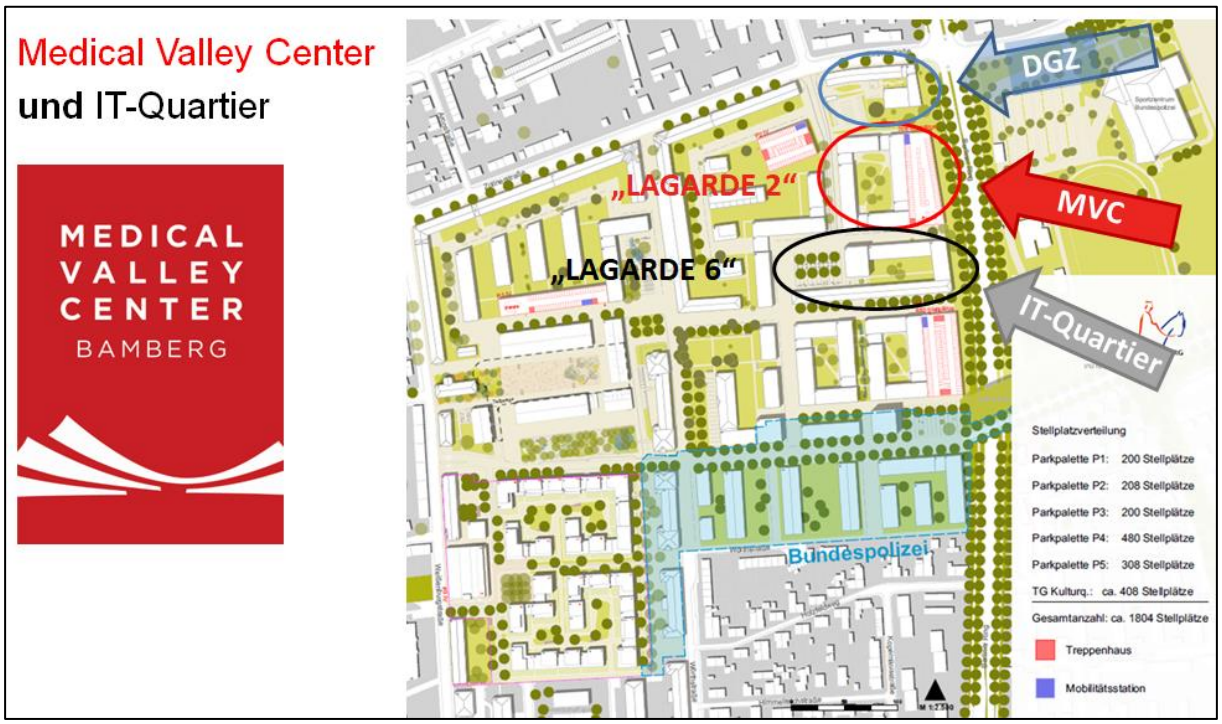

Anlage 2: Konzeptideen aus dem Kreativworkshop

Quelle: Zeichen und Wunder & ATP Architekten aus München

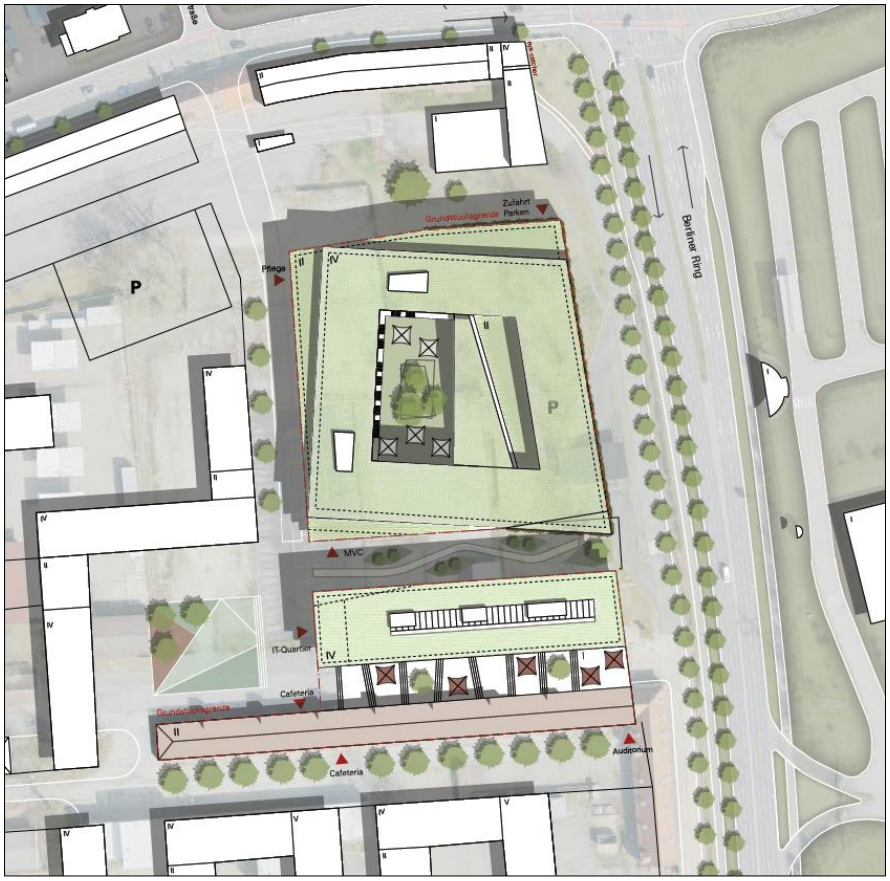

Quelle: Zeichen und Wunder & ATP Architekten aus München

Quelle: Behnisch Architekten & Reichert Marketingdesign

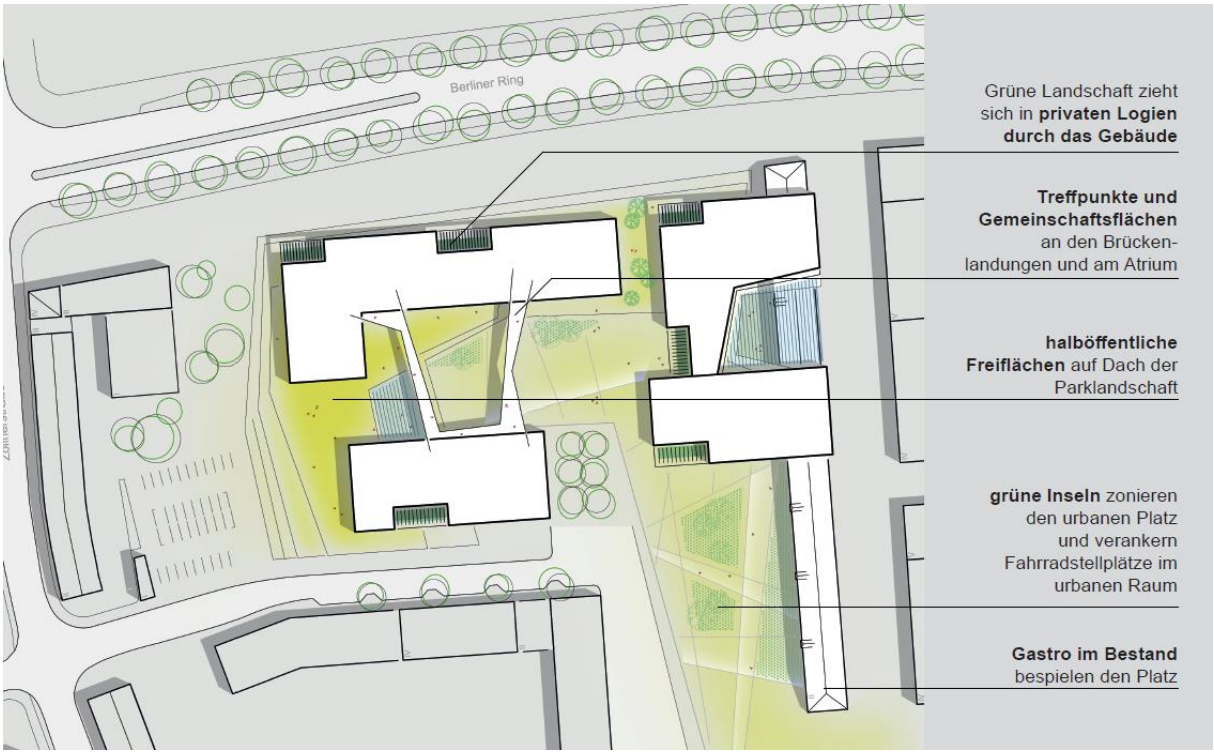

Quelle: Behnisch Architekten & Reichert Marketingdesign

Bamberg, 19.11.2019
Amt für Wirtschaft

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2843-15**
Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversions-management	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	29.10.2019
Beteiligt:	Referent:	Christian Hinterstein

Fortschreibung qualifizierter Mietspiegel sowie Kosten der Unterkunft (KdU) für die Stadt Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2019	Konversionssenat	Empfehlung
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 den qualifizierten Mietspiegel und die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im SGB XII und SGB II (Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel) für die Stadt Bamberg zum 01.01.2018 beschlossen. Der Mietspiegel und die „Kosten der Unterkunft (KdU)“ wurden von der Firma ALP erarbeitet. Am 23.07.2019 hat der Stadtrat beschlossen, die Indexfortschreibung des Mietspiegels 2018 und des schlüssigen Konzeptes von der Firma ALP durchführen zu lassen.

Die Firma ALP hat die Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels mittels der Entwicklung des Verbraucherpreisindex einschließlich einer Dokumentation vorgelegt (siehe Anlage 1). In dieser Dokumentation wird das Procedere der Fortschreibung genau beschrieben. Verkürzt dargestellt, hat sich im Zeitraum von April 2017 (Stichtag Mietspiegel) bis April 2019 der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland um 3,3 Prozent erhöht. Somit werden die Werte der Mietspiegeltabelle mit 1,033 multipliziert und ergeben dann den fortgeschriebenen Mietspiegel. Der fortgeschriebene Mietspiegel soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

Somit stellt sich der Mietspiegel 2020 wie folgt dar:

Mietspiegel 2020 der Stadt Bamberg

Nettokaltmiete ohne Heizung und ohne Betriebskosten in €/m²							
Wohnfläche		**Baujahresklasse / Bezugsfertigkeit**					
		Bis 1918	**1919 bis 1949**	**1950 bis 1977**	**1978 bis 1994**	**1995 bis 2009**	**2010 bis 2017**
		A	B	C	D	E	F
bis unter 41 m2	1	**9,04*** 6,89 – 11,71	**6,89*** 6,08 – 10,06	**6,71*** 5,68 – 8,93	**10,21*** 7,97 – 12,78		
41 m² bis unter 66 m²	2	**7,75** 5,31 – 10,33	**6,20** 5,23 – 7,09	**6,18** 5,22 – 6,83	**7,73*** 5,95 – 8,96	**7,86*** 5,62 – 9,08	**10,32*** 7,25 – 10,52
66 m² bis unter 90 m²	3	**6,81** 5,56 – 8,37	**6,63** 5,06 – 7,83	**6,25** 5,31 – 7,48	**6,56*** 5,42 – 7,39	**7,24** 6,12 – 8,29	**9,13*** 6,57 – 10,87
ab 90 m2	4	**7,05** 5,03 – 8,68	**7,38*** 6,12 – 8,89	**6,34** 5,27 – 8,44	**6,49*** 5,56 – 7,69	**7,29*** 6,41 – 8,94	**9,10** 7,16 – 11,12

Das Punktsystem für die Einordnung in die jeweiligen Spannen bleibt von der Fortschreibung unberührt. Die Ergebnisse der Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Bamberg wurden dem Arbeitskreis Mietspiegel übersandt.

Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in mehreren Entscheidungen, basierend auf dem grundlegenden Urteil vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R, u.a. die Mindestgrundsätze eines „schlüssigen Konzeptes“ zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen im SGB II (SGB XII) festgeschrieben.

Aufgrund des bei der Erstellung des qualifizierten Mietspiegels erhobenen Datenmaterials konnte unter Anwendung dieser Grundsätze das „schlüssige Konzept“ aufsetzen und so die Angemessenheitsgrenzen der KdU für den Bereich der Stadt Bamberg ermittelt werden.

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 29.11.2017 wurde die Anwendung der in der Tabelle Spalte 2 genannten Referenzmieten als Angemessenheitsgrenzen der KdU im Bereich der Stadt Bamberg für das SGB II und SGB XII ab dem 01.01.2018 beschlossen.

Nachdem der qualifizierte Mietspiegel der Stadt Bamberg zum 01.01.2020 aufgrund des ermittelten Preisindex von 3,3 Prozent fortgeschrieben und angepasst wird, ist es auch zwingend erforderlich die Angemessenheitsgrenzen der KdU auf Grundlage des „schlüssigen Konzept“ ab dem 01.01.2020 im gleichen Umfang anzupassen. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet. Die Dokumentation der Fortschreibung der Kosten der Unterkunft ist als Anlage 2 beigefügt.

Wohnungsgröße	Angemessenheitsgrenze ab 01.01.2018	**Angemessenheitsgrenze ab 01.01.2020**
1 Pers./ 50 qm	389,00 €	**402,00 €**
2 Pers./ 65 qm	471,00 €	**486,00 €**
3 Pers./ 75 qm	533,00 €	**551,00 €**
4 Pers./ 90 qm	647,00 €	**668,00 €**
5 Pers./ 105 qm	751,00 €	**755,00 €**
jede weiter Person	117,00 €	**121,00 €**

Die daraus folgenden Mehrausgaben für die KdU im Bereich des SGB II werden auf ca. 120.000 € geschätzt.

Bei dem Haushaltsansatz für 2020 wurden bereits im SGB II bei der Haushaltsstelle „Unterkunft und Heizung“ 120.000 € als Mehrausgaben berücksichtigt.

Im Bereich des SGB XII ist im 3.Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) im Bereich der KdU mit Mehrausgaben in Höhe von ca. 5.000 € zu rechnen, diese Kostenmehrung ist im Haushaltsansatz für 2020 berücksichtigt.

Die Mehrausgaben im 4. Kapitel SGB XII bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden im Rahmen der 100 % Kostenerstattung des Bundes erstattet.

Weiteres Vorgehen

Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein bewährtes Instrument des Wohnungsmarktes, um Rechtsfrieden auf dem Wohnungsmarkt zu gewährleisten. Wie im Sitzungsvortrag des Konversionssenates am 17.07.2019 und Stadtrat am 23.07.2019 dargelegt und beschlossen, führt die Verwaltung im Jahr 2020 die Ausschreibung für die Gewinnung eines Instituts zur Erstellung des Mietspiegels 2022 durch. Die eigentliche Erstellung des qualifizierte Mietspiegels mit schlüssigem Konzept erfolgt dann im Jahr 2021.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat wie folgt zu beschließen:

   2.1. Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels in der dargelegten Form zum 01.01.2020 zu (Mietspiegel 2020)

   2.2. Der Stadtrat beschließt die Anwendung der in der Tabelle genannten Referenzmieten als Angemessenheitsgrenzen der KdU im Bereich der Stadt Bamberg für das SGB II und SGB XII ab dem 01.01.2020.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **120.000 €** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1: Dokumentation MSP Bamberg 2020

Anlage 2: Dokumentation KdU Bamberg 2020
Verteiler:

Ref. 2	**zur Kenntnis**
Amt 20/200	**mit der Bitte um Mittelfreigabe in Höhe von 120.000 Euro**
Ref. 5	**zur Kenntnis**

Institut für Wohnen
und Stadtentwicklung

unabhängig. kompetent. praxisorientiert.

Expertise für Wohnungsmarkt und Stadtentwicklung

Dokumentation zum Mietspiegel Bamberg 2020

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen

Ein Mietspiegel ist gemäß §§ 558c und 558d BGB eine Übersicht über die gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit (= ortsübliche Vergleichsmiete). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich aus Mieten zusammen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über die ortsübliche Vergleichsmiete verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Er dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Die Stadt Bamberg verfügt seit 2014 über einen nach § 558d BGB Abs. 1 qualifizierten Mietspiegel, also über einen Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist. Der letzte Mietspiegel in Bamberg ist der im Jahr 2017 auf Basis einer Repräsentativerhebung erstellte Mietspiegel 2018, der zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Die Stadt Bamberg hat das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH damit beauftragt, den qualifizierten Mietspiegel 2018 als Mietspiegel 2020 gemäß § 558d Abs. 2 BGB mit der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland fortzuschreiben.

Die Mietspiegelerstellung in Bamberg erfolgte nach den Anforderungen des § 558d Abs. 1 BGB in Verbindung mit den „Hinweisen zur Erstellung von Mietspiegeln“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Bei dieser 2014 aufgelegten Broschüre handelt es sich um eine inhaltlich unveränderte Neuauflage einer Broschüre gleichen Titels des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf eine gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2 Fortschreibung

Zur Fortschreibung werden die Mittelwerte sowie die unteren und oberen Spannenwerte aus der Mietspiegeltabelle 2018 (siehe Tabelle 3 der für den Mietspiegel 2018 angefertigten Dokumentation) mit einem Faktor multipliziert.

Erhebungsstichtag für die Erhebung des qualifizierten Mietspiegels 2018 war der 1. April 2017. Zur Bestimmung der Marktentwicklung ist demnach die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zwischen April 2017 und April 2019 zugrunde zu legen. Die entsprechenden Werte für den Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2015 = 100 betragen für April 2017 101,8 und für April 2019 105,2. Es ergibt sich ein Anstieg von 105,2/101,8 - 1 = 3,3 %. Die Ergebnisse der Mietspiegeltabelle 2018 werden entsprechend mit dem Faktor 1,033 multipliziert.

Tab. 1 stellt das Ergebnis dar. Sie ist ab 2020 anstelle der Tabelle 3 aus der Mietspiegeldokumentation 2018 zur Ermittlung der Mietwerte im Mietspiegel 2020 zu verwenden. Das ergänzende Punktesystem zur Spanneneinordnung bleibt im Rahmen der Fortschreibung des Mietspiegels unverändert.

Tab. 1: Mietspiegeltabelle 2020, alle Angaben in €/m²

		Baujahresklasse/Bezugsfertigkeit					
Wohnfläche		Bis 1918	1919 bis 1949	1950 bis 1977	1978 bis 1994	1995 bis 2009	2010 bis 2017
		A	**B**	**C**	**D**	**E**	**F**
20 bis unter 41 m²	**1**	9,04* 6,89-11,71	6,89* 6,08-10,06	6,71* 5,68-8,93	10,21* 7,97-12,78		
41 bis unter 66 m²	**2**	7,75 5,31-10,33	6,20 5,23-7,09	6,18 5,22-6,83	7,73* 5,95-8,96	7,86* 5,62-9,08	10,32* 7,25-10,52
66 bis unter 90 m²	**3**	6,81 5,56-8,37	6,63 5,06-7,83	6,25 5,31-7,48	6,56* 5,42-7,39	7,24 6,12-8,29	9,13* 6,57-10,87
90 m² und mehr	**4**	7,05 5,03-8,68	7,38* 6,12-8,89	6,34 5,27-8,44	6,49* 5,56-7,69	7,29* 6,41-8,94	9,10 7,16-11,12

Der Median der ortsüblichen Vergleichsmiete unabhängig von Wohnfläche und Baujahresklasse liegt in Bamberg unter Anwendung des gleichen Faktors bei 6,80 €/m² zum 1. April 2019.

3 Schlussbemerkungen

Nach dem positiven Votum durch den Arbeitskreis Mietspiegel wurde der Mietspiegel vom Stadtrat am 27.11.2019 als qualifizierter Mietspiegel anerkannt. Er gilt ab dem 1. Januar 2020. Die Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel durch die Gemeinde oder/und von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter ist neben der Einhaltung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze bei der Erstellung des Mietspiegels nach § 558d Abs. 1 BGB eines der beiden Kriterien für einen qualifizierten Mietspiegel.

Nach aktueller Rechtslage ist der qualifizierte Mietspiegel nach der Neuerstellung des Mietspiegels im Jahr 2017 als Mietspiegel 2018 und der Indexfortschreibung im Jahr 2019 als Mietspiegel 2020 im Jahr 2021 neu zu erstellen.

**ALP Institut für Wohnen
und Stadtentwicklung GmbH**

Steintwietenhof 2 | 20459 Hamburg

Telefon: 040 3346476-0
Fax: 040 3346476-99
E-Mail: info@alp-institut.de
Homepage: www.alp-institut.de

Institut für Wohnen
und Stadtentwicklung

unabhängig. kompetent. praxisorientiert.

Expertise für Wohnungsmarkt und Stadtentwicklung

Schlüssiges Konzept für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Bamberg auf Basis des qualifizierten Bamberger Mietspiegels 2018 und der Mietspiegelfortschreibung 2020

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Bamberg ist als Leistungsträgerin nach SGB II und XII dazu verpflichtet, für die Transferleistungsempfänger die angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass Wohngeldtabellen kein geeigneter Maßstab für die Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sind,[1] und ein sogenanntes Schlüssiges Konzept als Alternative benannt.[2] Ein solches Schlüssiges Konzept kann beispielsweise auf den – repräsentativ ausgewerteten – Daten eines qualifizierten Mietspiegels aufbauen.[3]

Das von ALP erarbeitete Schlüssige Konzept für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Bamberg wurde auf Basis des qualifizierten Bamberger Mietspiegels 2018 erstellt. Das Konzept wurde durch die Stadt Bamberg zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Da Schlüssige Konzepte sinnvollerweise wegen ihrer Orientierung an qualifizierten Mietspiegeln eine Gültigkeit von zwei Jahren aufweisen,[4] ist eine Fortschreibung zum 1. Januar 2020 erforderlich.

Die Stadt Bamberg hat daher das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH damit beauftragt, aufbauend auf den qualifizierten Mietspiegel für die Stadt Bamberg ein Schlüssiges Konzept für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Bamberg zu entwickeln.

Für die nach § 558d Abs. 2 BGB erfolgte Fortschreibung des Mietspiegels 2018 als Mietspiegel 2020 über die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland existiert eine eigene Dokumentation. Die Ausführungen zur Mietspiegelerstellung 2018 (etwa zur Stichprobenziehung, Befragung und Auswertung) finden sich in der separaten Dokumentation zum Mietspiegel Bamberg 2018. Für das darauf aufbauende Schlüssige Konzept 2018 liegt ebenfalls eine eigene Dokumentation vor.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf eine gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

---

[1] Etwa *Bundessozialgericht,* Urt. v. 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R.
[2] Etwa *Bundessozialgericht,* Urt. v. 18.06.2008 – B 14/7b AS 44/06 R.
[3] Etwa *Bundessozialgericht,* Urt. v. 12.12.2017 – B 4 AS 33/16 R, *Bundessozialgericht,* Urt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 65/09 R oder *Bundessozialgericht,* Urt. v. 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R.
[4] Siehe etwa Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 02.08.2016: „Vollzug des SGB II; ‚Angemessenheit' der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und Erstellen eines ‚schlüssigen Konzepts'; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger".

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

In einem Urteil aus dem Jahr 2009 hat das Bundessozialgericht die Mindestanforderungen an ein Schlüssiges Konzept ausformuliert:[5]

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Das vorliegende Schlüssige Konzept für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Bamberg erfüllt diese Bedingungen. Es wurde auf Basis der Daten des qualifizierten Bamberger Mietspiegels 2018 erstellt, welche um eine Zusatzerhebung zum geförderten Wohnraum ergänzt wurden: Dieser Wohnraum steht den Transferleistungsempfängern neben dem für den Mietspiegel erhobenen freifinanzierten Wohnraum ebenfalls zur Verfügung. Diese Datengrundlage wurde analog zum Mietspiegel 2020 fortgeschrieben.

[5] *Bundessozialgericht,* Urt. v. 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R.

3 Datengrundlage

Wie in der Vergangenheit beruht auch das neue Schlüssige Konzept auf der Datengrundlage des qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Bamberg. Wie bereits beim Mietspiegel 2016 wurde der Mietspiegel 2020 aber nicht auf Basis einer neuen Datenerhebung erstellt, sondern es wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den qualifizierten Mietspiegel nach § 558d Abs. 2 BGB einmalig über die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland als qualifizierten Mietspiegel fortzuschreiben. Der qualifizierte Mietspiegel 2020 wird zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der Mietspiegel 2018 galt ab dem 1. Januar 2018. Die dazugehörige Datengrundlage wurde zum Stichtag 1. April 2017 erhoben. Zur Ermittlung der Anpassungsfaktoren für die Mietspiegeltabelle im Mietspiegel 2020 wurden die Werte des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland vom April 2017 und vom April 2019 zugrunde gelegt. Die entsprechenden Werte für den Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2015 = 100 betragen für April 2017 101,8 und für April 2019 105,2. Es ergibt sich ein Anstieg von 105,2/101,8 - 1 = 3,3 %.

Für den Mietspiegel 2020 wurden daher die Ergebnisse der Mietspiegeltabelle 2018 entsprechend mit dem Faktor 1,033 multipliziert. Diese Änderung sollte auch für das Schlüssige Konzept 2020 nachvollzogen werden und zwar sowohl für die Nettokaltmiete als auch für die kalten Betriebskosten, da diese zum einheitlichen Stichtag 1. April 2017 erhoben wurden. So wird für das Schlüssige Konzept 2020 einheitlich die Bruttokaltmiete aus dem Schlüssigen Konzept 2018 als Ausgangsfaktor für die Multiplikation zugrunde gelegt.[6]

Für die Ableitung der Werte, auf welche die Indexfortschreibung angewandt wird, wird auf das Schlüssige Konzept 2018 verwiesen.[7] Dies umfasst die Beschreibung der im Rahmen der Erhebung zum qualifizierten Mietspiegel Bamberg 2018 erhobenen Datensätze (Abschnitt 3.1), die durchgeführte Zusatzerhebung zum geförderten Wohnraum (Abschnitt 3.2), die Zusammenführung zu einer gemeinsamen Datengrundlage samt Bereinigung um Wohnungen des untersten Standards (Abschnitt 3.3), die Bewertung der Datengrundlage hinsichtlich Vergleichsraum und einheitlicher Bezugsgröße (Abschnitt 3.4) sowie die eigentliche Ableitung der Angemessenheitsgrenzen (Abschnitt 4).

[6] Zur Zulässigkeit der Fortschreibung des Schlüssigen Konzeptes über die Entwicklung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland siehe *Bundessozialgericht,* Urt. v. 12.12.2017 – B 4 AS 33/16 R.
[7] Siehe Schlüssiges Konzept für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Bamberg auf Basis des qualifizierten Bamberger Mietspiegels 2018.

Die in Abschnitt 4.2 des Schlüssigen Konzeptes 2018 vorgenommene Ableitung der angemessenen Wohnungsgröße gilt weiterhin: Die bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB 2012) wurden in Bezug auf die angemessenen Wohnungsgrößen nicht geändert.[8]

Bei unveränderten rechtlichen Rahmenbedingungen würde im Jahr 2021 wieder ein neuer qualifizierter Mietspiegel auf Basis einer Datenerhebung erstellt werden, sodass hierauf aufbauend auch wieder ein Schlüssiges Konzept entwickelt werden könnte, das wieder unmittelbarer auf einer Datenerhebung basiert.

[8] Siehe Bayerische Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11.01.2012 Az.: IIC1-4700-001/11, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.08.2018 (Allgemeines Ministerialblatt S. 555).

4 Ableitung der Angemessenheitsgrenzen

Zur Bestimmung der Mietobergrenzen wird die Bruttokaltmiete in €/m² aus dem Schlüssigen Konzept 2018 zugrunde gelegt, die zur Berechnung der Mietobergrenzen verwendet wurde – nach Haushaltsgröße getrennt.[9] Diese wird mit dem in Abschnitt 3 ermittelten Faktor 1,033 und anschließend mit der angemessenen Größe der Wohnungen multipliziert (sogenannte Produkttheorie des Bundessozialgerichtes).[10] Die so berechneten Angemessenheitsgrenzen werden am Ende auf volle Eurobeträge aufgerundet. Die Ergebnisse sind Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Mietobergrenzen in der Stadt Bamberg

Zahl der Haushaltsmitglieder	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
Angemessene Größe der Wohnung	Bis 50 m²	Bis 65 m²	Bis 75 m²	Bis 90 m²	Bis 105 m²
2018: Bruttokaltmiete in €/m² aus der Herleitung Mietobergrenzen im Schlüssigem Konzept 2018	7,78	7,23	7,11	7,18	7,14
2020: Ermittelte Mietobergrenze in € (auf volle Euro aufgerundet)	**402,00**	**486,00**	**551,00**	**668,00**	**775,00**

Die Mietobergrenzen 2020 übersteigen die ermittelten Mietobergrenzen aus dem Schlüssigen Konzept 2018 für jede Haushaltsgröße – allerdings in leicht unterschiedlichem Maße. Dies liegt daran, dass jeweils die Bruttokaltmiete in €/m² als Ausgangsbasis für die Multiplikation herangezogen wurde und nicht die ermittelten Mietobergrenzen 2018, um wiederholtes Runden zu vermeiden. In Tab. 2 ist dies noch einmal dargestellt. Dieser Tabelle sind auch die absoluten und die prozentualen Veränderungen der festgelegten Mietobergrenzen für jede Haushaltsgröße zu entnehmen.

[9] Quelle: Tab. 5 aus dem Schlüssigen Konzept 2018.

[10] Siehe etwa *Bundessozialgericht,* Urt. v. 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R: Nach der Produkttheorie kann die Bruttokaltmiete pro m² die angemessene Bruttokaltmiete pro m² übersteigen, falls die Wohnung kleiner als die angemessene Größe der Wohnung ist und im Produkt nicht mehr als die absolute Bruttokaltmiete in Tab. 1 beträgt. Gleiches gilt für eine größere Wohnung, die aber eine niedrigere Bruttokaltmiete pro m² aufweist.

Tab. 2: Veränderung der Mietobergrenzen in der Stadt Bamberg 2018 / 2020

Zahl der Haushaltsmitglieder	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
Angemessene Größe der Wohnung	Bis 50 m²	Bis 65 m²	Bis 75 m²	Bis 90 m²	Bis 105 m²
2018: Bruttokaltmiete in €/m² aus der Herleitung Mietobergrenzen im Schlüssigem Konzept 2018	7,78	7,23	7,11	7,18	7,14
2018: Ermittelte Mietobergrenze in € (auf volle Euro aufgerundet)	389,00	471,00	533,00	647,00	751,00
2020: Ermittelte Mietobergrenze in € (auf volle Euro aufgerundet)	**402,00**	**486,00**	**551,00**	**668,00**	**775,00**
Absolute Veränderung der festgelegten Mietobergrenze gegenüber 2018	+13,00	+15,00	+18,00	+21,00	+24,00

Für das Segment der Haushalte mit 6 und mehr Personen konnte aufgrund der geringen Fallzahlen im Schlüssigen Konzept 2018 kein separater Wert für die Wohnraum nachfragenden Haushalte ermittelt werden. Für dieses Segment wurde basierend auf der Bruttokaltmiete pro m² der Wohnungen mit mehr als 105 m² in der Stichprobe ebenfalls ein 40 %-Perzentil gebildet. Dieses lag bei 7,76 €/m². Multipliziert mit dem in Abschnitt 3 ermittelten Faktor 1,033 sowie den 15 m², die jedem zusätzlichen Haushaltsmitglied nach den Bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen zur Verfügung stehen , ergibt sich somit eine angemessene Bruttokaltmiete von 121,00 € für jedes zusätzliche Haushaltsmitglied. Dieser Wert wurde auch auf volle Euro aufgerundet; er liegt um 4,00 € höher als im Schlüssigen Konzept 2018.

**ALP Institut für Wohnen
und Stadtentwicklung GmbH**

Steintwietenhof 2 | 20459 Hamburg

Telefon: 040 3346476-0
Fax: 040 3346476-99
E-Mail: info@alp-institut.de
Homepage: www.alp-institut.de

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2886-15**
Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversions-management	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	11.11.2019
Beteiligt:	Referent:	Christian Hinterstein

Wohnungsbaukonzept der Stadt Wien

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2019	Konversionssenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1. Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.04.2019:

Die SPD-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 08.04.2019 (Anlage, Anfrage-Nummer 2019-90) die Frage gestellt, ob es in Bamberg die Möglichkeit gibt, das Konzept der Stadt Wien in Teilen zu übernehmen?

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

2.1 Entwicklung des sozialen Wohnungsbaus in Österreich und speziell in Wien:

Der soziale Wohnungsbau in Österreich und speziell in Wien hat seinen Ursprung in der Zeit der Industrialisierung, als viele arbeitssuchende Menschen vom Land in die Stadt zogen. Hinzu kam noch die Zuwanderung aus den Kronländern der Monarchie. Durch diesen Zuzug kam es insbesondere in Wien zu einer enormen Wohnungsnot. Im Jahr 1900 hatten ca. 300.000 Wienerinnen und Wiener, was etwa 17% der Stadtbevölkerung entsprach, keine Wohnung. Es drohte in vielen Fällen Verelendung. Um hier entgegenzuwirken, gab es unterschiedliche Strategien, wobei gemeinsamer Konsens die gemeinnützige Wohnungswirtschaft war. Unter Kaiser Franz Joseph I. wurde 1910 der Wohnungsfürsorgefonds eingerichtet, wodurch dem gemeinnützigen Wohnbau zinsgünstiges Kapital zur Verfügung stand. Hinzu kam, dass zum ersten Mal die „Gemeinnützigkeit“, u.a. mit der Normierung der Gewinnbeschränkung, festgeschrieben wurde.

In Wien beginnt die Erfolgsgeschichte der Gemeindewohnungen mit dem Wahlsieg der Sozialdemokraten im Jahr 1919 und der Erlangung des Status als Bundesland im Jahr 1922 (vergleichbar in etwa den deutschen Stadtstaaten). Wien ist daher rechtlich in der Lage die Gesetze zum Wohnungsbau eigenständig zu gestalten und auch die Steuerhoheit auszuüben (z.B. Wohnbausteuer). Bis 1934 konnten bereits mehr als 65.000 kommunale Wohnungen gebaut werden.

Nach einer Unterbrechung des Gemeindebaus in den Jahren 1934 bis 1945, war in der Nachkriegszeit die Bauaktivität wegen des Wiederaufbaus zunächst gering, nahm aber von Jahr zu Jahr stetig zu. 1954 konnte die 100.000ste Gemeindewohnung bezogen werden. In den 1960er Jahren war die Bauleistung mit rund 4.500 Wohneinheiten pro Jahr am höchsten.

Die frühen 80er Jahre waren für Wien besonders bedeutsam, da hier mit dem Mietrechtsgesetz und dem Wohnbaufördergesetz wesentliche, auch heute noch gültige Rahmenbedingungen geschaffen wurden. Außerdem wurde der Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds gegründet. Dieser Fond wurde vor 35 Jahren mit stadteigenen Grundstücken als Startkapital bestückt und ist nach wie vor im Eigentum des Bundeslandes Wien.

Beim kommunalen Wohnungsbau greift die Gemeinde durch die Errichtung von Wohnungen direkt in den Wohnungsmarkt ein. Die Kommune errichtet Wohnungen, die von Konjunkturschwankungen und Marktpreisen abgekoppelt sind und daher zu einem stabilen, günstigeren Preis vermietet werden können.

Insgesamt gibt es in Wien für die 1,9 Millionen Einwohner 220.000 Gemeindewohnungen, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind und rund 500.000 Personen beherbergen. Daneben gibt es noch 460.000 geförderte Wohnungen und 240.000 preisreduzierte Wohnungen bei Bauträgern, die auf städtischen Grundstücken gebaut haben. Aufgrund der großen Nachfrage nach „leistbaren“ Wohnungen hat die Stadt Wien 2015 beschlossen, wieder aktiv neue Wohnungen zu bauen. Unter dem Titel „Gemeindewohnung NEU“ sollen bis zum Jahr 2020 bis zu 4.000 neue Wohneinheiten entstehen, die zu 100% im Eigentum der Stadt verbleiben. Die Vergabe erfolgt nach den allgemeinen Kriterien, die bei allen Gemeindebauten gilt. Der Quadratmeterpreis liegt aktuell bei 7,50 €. Darüber hinaus werden zwei Drittel der jährlich errichteten Wohnungen wohnbaugefördert. Großer Wert wird auf eine soziale Durchmischung der Quartiere gelegt. Als Maxime wird ausgegeben, dass an der Adresse nicht der soziale Status ablesbar ist.

Die Preise für Grund und Boden steigen auch in Wien massiv an. Daher hat die Wiener Stadtregierung im November 2018 beschlossen, den Bodenpreis durch eine Änderung der Wiener Bauordnung stark zu regulieren und bei sog. Aufwidmungen zwei Drittel für geförderten Wohnbau zu reservieren. Dazu wurde extra eine Widmungskategorie „geförderter Wohnbau“ im Planungsrecht eingeführt. Hier zeigt sich die rechtlich starke Gestaltungsmöglichkeit der Stadt Wien als österreichisches Bundesland.

2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen in Österreich:

Zur Sicherstellung von „leistbarem“ Wohnraum sind gesetzliche Regelungen auf Bundesebene (z.B. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und Mietrechtsgesetz) und die landesrechtlichen Regelungen durch die Wohnbauförderungsgesetze erforderlich.

Die Wohnbauförderung (Wohnbauförderungsgesetz) ist das zentrale Element des sozialen Wohnungsbaus in Österreich. Hierdurch wird nicht nur der Wohnungsneubau gefördert, sondern zudem die Bestandssicherung durch Sanierung gewährleistet. Prioritär ist dabei die Objektförderung, dadurch wird das Ziel der sozialen Durchmischung unterstützt.

Die Stadt Wien gewährt bei der Errichtung von Mietwohngebäuden ein Landesdarlehen als Fixbetrag, der zwischen 510 und 700 Euro je Quadratmeter Nutzfläche liegt. Diese Darlehen sind mit einem Prozent pro Jahr verzinst und haben eine maximale Laufzeit von 35 Jahren. Auch für die Sanierung bestehender Altbauten gewährt die Stadt Wien hohe Förderungen. So können z.B. bei thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen nichtrückzahlbare Beiträge von bis zu 160 Euro je Quadratmeter Nutzfläche in Aussicht gestellt werden. Diese Maßnahmen dienen der dauerhaften Stabilisierung des Mietpreisniveaus.

2.3 Voraussetzungen zur Erlangung geförderter Wohnungen in Wien:

a) Gemeindewohnungen:

Für eine Gemeindewohnung muss bei der Stadt Wien ein Antrag gestellt und genehmigt werden, um ein sog „Wiener Wohn-Ticket" (früher Vormerkschein) zu erhalten. Das Wiener Wohn-Ticket entspricht – zumindest formalrechtliche - im Wesentlichen dem hiesigen Wohnberechtigungsschein. Um dieses Ticket

zu bekommen, müssen folgende Grundvoraussetzungen und zusätzlich mindestens ein Wohnbedarfs-Grund erfüllt sein:

- Mindestalter 17 Jahre
- Verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft Lebende können nur gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Ehepartnerin/Partnerin eine Wohnung beantragen.
- Alle, die mit der Person in eine Gemeindewohnung ziehen, müssen mindestens 2 Jahre an der aktuellen Einreich-Adresse in Wien hauptgemeldet sein.
- Österreicherinnen und Österreicher, Personen mit EU-, Schweizer Staatsbürgerschaft oder Reisepass eines EWA-Landes außerhalb der EU, Anerkannte Flüchtlinge oder Drittstaatenangehörige mit einem Aufenthaltstitel
- Folgende Netto Einkommensgrenzen für alle im Haushalt lebenden Personen (Stand 2019)
- ➢ Eine Person: 46.450 Euro
- ➢ Zwei Personen: 69.220 Euro
- ➢ Drei Personen: 78.330 Euro
- ➢ Vier Personen: 87.430 Euro
- ➢ Jede weitere Person: plus 5.100 Euro

Wohnbedarfsgrund:

- Überbelegung der derzeitigen Wohnung
- aus krankheits- oder altersbedingten Gründen
- unter 30 alt und noch keine eigene Wohnung (Jungwienerin)
- beide Partner leben in einem getrennten Haushalt
- private Dienstwohnung muss unverschuldet aufgeben werden
- Antragsteller oder Mitbezieher ist Rollstuhlfahrer

b) <u>Geförderte Wohnungen</u>:

Bei den geförderten Wohnungen gibt es unterschiedliche Voraussetzungen, die bei Miete oder Erwerb erfüllt sein müssen:

aa) **Miete**:

➢ <u>Altersgrenzen</u>:

• Vollendung des 18. Lebensjahres
• Anmeldungen bereits ab dem vollendeten 17. Lebensjahr
Einkommensgrenzen (gültig 2019): Die Summe der Jahres-Nettoeinkommen aller mitziehenden Personen darf die Höchsteinkommensgrenzen nicht übersteigen. Maßgeblich ist ausschließlich das Jahreseinkommen und nicht das Monatseinkommen, das zwischen 46.450 Euro und 87.430 Euro liegen darf.

➢ <u>Dringender Wohnbedarf</u>:

Die Interessentinnen und Interessenten müssen an der geförderten Wohnung ein dringendes Wohnbedürfnis geltend machen können. Am geförderten Objekt ist von den zur Nutzung berechtigten Personen und allen mitziehenden Personen der melderechtliche Hauptwohnsitz zu begründen. Innerhalb von sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung ist der Nachweis über die Aufgabe der Rechte an der Vorwohnung zu erbringen.

➢ <u>Finanzierungsbeitrag</u>:

Bei der Miete einer gemeinnützigen Wohnung ist bei Abschluss des Anwartschafts-Mietvertrages ein so genannter „Finanzierungsbeitrag" zu leisten. Dabei handelt es sich um einen Grund- und Baukostenbeitrag zur Mitfinanzierung der Baukosten, der je nach Alter, Lage und Größe der „Genossenschaftswohnung" variieren kann. lang Wien beträgt der Finanzierungsbeitrag 2018 12,5 Prozent der Baukosten sowie meist die gesamten Grundkosten. Diese Kosten werden anteilsmä-

ßig (z. B. nach Nutzfläche) auf die Mietwohnungen des Gebäudes verteilt. Rund 20.000 bis 30.000 Euro Finanzierungsbeitrag für eine mittelgroße Wohnung sind durchaus üblich. Je größer hierbei der Betrag ist, desto geringer sind die monatlichen Mietkosten.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird der Finanzierungsbeitrag zurückerstattet, allerdings mit einer jährlichen Abschreibung von 1 % auf die Länge der Mietdauer („Verwohnung").

- SMART wohnen:

Die SMART-Wohnungen der Stadt Wien bieten Kleinfamilien, Paaren und Singles hochwertigen Wohnraum - bei gleichzeitig niedrigen Mieten. Bei diesem Förderungsmodell ist für den Mieter ebenfalls ein Finanzierungsbeitrag zu leisten. Die Mieten sind preislich mit Gemeindewohnungen vergleichbar. Daher gelten auch die gleichen Voraussetzungen für das Wiener Wohn-Ticket. Zusätzlich zu den Grundvoraussetzungen ist daher auch ein begründeter Wohnbedarf nachzuweisen.

bb) **Miet-Kauf Option**:

Unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen kann der Mieter einer Wohnung, die von einer gemeinnützigen Bauvereinigung errichtet wurde, diese erwerben. Die Kaufoption kann durch das Stellen eines Antrages auf Übertragung in das Wohnungseigentum frühestens nach Ablauf von 10 Jahren ausgeübt werden. Es handelt sich um eine Option. Eine Kaufpflicht besteht nicht.

2.4 Umsetzung weiterer Aspekte der Wohnungswirtschaft:

Neben der Schaffung „leistbaren“ Wohnraums können mit der Vergabe der Wohnbauförderung auch weitere politische Zielvorgaben umgesetzt werden, indem diese Kriterien an die Mindestanforderungen eines Förderansuchens gekoppelt werden. lang den vergangenen Jahren wurden beispielsweise der Niedrigenergiehaus-Standard und der Einsatz alternativer Energieträger zum verbindlichen Standard.

Die Analyse des Mietaufwands in Relation zum Haushaltseinkommen nach Wohnformen zeigt, dass - trotz der im Durchschnitt geringeren Einkommen - die Mieterinnen und Mieter von Gemeindewohnungen und von Genossenschaftswohnungen durch Mietkosten deutlich weniger belastet werden. In Genossenschaftswohnungen sowie in Gemeindebauwohnungen geben 53,5 % bzw. 52% an, weniger als 30% des Haushaltseinkommens für die Miete aufzuwenden. Der Anteil der Mieterinnen und Mieter, die nach eigener Einschätzung monatlich mehr als 40% ihres Haushaltseinkommens für die Miete aufwenden müssen, ist bei privaten Mieten mit 23,8% fast doppelt so hoch wie unter Gemeindemieterinnen und -mietern mit 12,8%. Generell - über alle Wohnformen hinweg - zeigen die Ergebnisse, dass 80% der Befragten angeben, weniger als 40% ihres Haushaltseinkommens aufzuwenden, und die Hälfte weniger als 30%.

2.5 Durchführung von Wettbewerben:

Ein zentrales Lenkungsinstrument des geförderten Wiener Wohnungsbaus sind die Bauträgerwettbewerbe, die für alle Projekte des „wohnfonds“ sowie des „fonds für wohnbau und stadterneuerung“ durchgeführt werden. Insbesondere wurde dabei den Aspekten Entwicklung von sozialen Quartieren, Gemeinschaftseinrichtungen sowie gemeinschaftliches Wohnen und bauplatzübergreifende Freiflächenkonzeption breite Aufmerksamkeit gewidmet. Auch die Anforderungen wie „Wohnen und Arbeiten“ und „gemeinschaftliches Wohnen“ werden entsprechend berücksichtigt.

Bauträgerwettbewerbe tragen in Wien dazu bei, dass das leistbare und dennoch hochwertige Wohnen kontinuierlich weiter ausgebaut wird. Im Rahmen der Bauträgerwettbewerbe wurden in Wien auch die Aspekte Alleinerziehende, kostengünstiges Bauen oder innovative Maßnahmen der Energieversorgung berücksichtigt. Wien kann in Folge dieser Maßnahmen sowohl als quantitativ, als auch qualitativ im sozialen Wohnungsbau weltweit führend bezeichnet werden.

3. Konzept für die Stadt Bamberg?

In Deutschland ist der soziale Wohnbau in der Form von höchstzulässigen Mieten („Kostenmiete" oder „Erstvermietungsmiete“) in Relation zur zumutbaren Miete und anderen Regularien im Wohnungsbin-

dungsgesetz geregelt. Die Aufhebung der Gemeinnützigkeit in Deutschland führte jedoch dazu, dass nur noch Wohnungen mit laufenden Förderungen dem Sozialwohnungssektor zugeordnet werden und somit vorhandene Sozialwohnungen größtenteils der Privatisierung und Renditemaximierung nach Auslaufen der Bindungsfrist unterzogen werden. Die Wohnraumförderung wird ähnlich wie in Österreich durch die Länder geregelt und zielt heute unter anderem auch auf die Modernisierung von vorhandenem Wohnraum ab. Neue Sozialwohnungen werden jedoch vor dem Hintergrund der Renditeerwartungen im frei finanzierten Wohnungsbau fast nicht mehr errichtet.

Erforderlich ist weiterhin, der Einsatz kommunaler Grundstücke. Die handelnden Akteure müssen klar definiert und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sein. In Wien sind dies beispielsweise der Wohnfonds, die verantwortlichen Förderstellen, die gemeinnützigen Bauträger und die Politik. Wesentliche ist die Vernetzung der Akteure sowie der regelmäßige Austausch. Insbesondere müsse auch kontinuierlich Fördergelder in namhaftem Ausmaß bereitgestellt bzw. finanziert werden. Nur unter diesen Voraussetzungen kann eine Implementierung des Systems erfolgen.

Das „Wiener Modell“ zeichnet sich durch die konsequente Anwendung des Systems des geförderten Wohnraums aus. Eine Übernahme dieses Modells erforderte daher als Grundvoraussetzungen die Bereitschaft sowie die Ressourcen, dies ebenso zu handhaben.

Dabei ist zu beachten, dass die Stadt Wien als österreichisches Bundesland die rechtliche Möglichkeit hat, Gesetze den Erfordernissen und politischen Vorstellungen entsprechend anzupassen. Eine deutsche Kommune hat diese Möglichkeiten nicht, sondern ist auf die Handlungen des Landes- und Bundesgesetzgebers angewiesen. Nur in diesem Rahmen darf sie handeln. Und auch nur in diesem Rahmen, bzw. im Rahmen der verfügbaren Ressourcen, kann sie handeln. Hier besteht also bereits ein strukturell erheblicher Unterschied, weshalb das Modell der Stadt Wien nicht einfach übernommen oder an lokale Verhältnisse adaptiert werden kann.

Übertragen auf die Verhältnisse und Möglichkeiten der Stadt Bamberg kann daher das „System Wien“ nicht 1:1 übernommen werden. Als Orientierung ist aber die Schaffung geförderten Wohnraums in den Focus zu nehmen. Dies ist es, was das „Wiener Modell“ auszeichnet. Da die Gemeinnützigkeit in Deutschland aufgehoben worden ist, bliebe als einzige Maßnahme die Einrichtung eines „Wohnfonds“, wobei auch klar definiert werden müsste, wie dieser gefüllt und lebensfähig gehalten werden könnte. Die Leistungsfähigkeit von Stadtbau und Stadt würde hierzu bei weitem nicht ausreichen. Erforderlich wäre der Einsatz von Fördermitteln. Dies geben die aktuell vorhandenen Förderprogramme aber nicht her. Weiterhin müssten Einnahmen aus der Anwendung der sog. Sozialklausel mit einbezogen werden.

Erforderlich wäre sowohl die Bereitschaft, künftig in größerem Maße Sozialwohnungen und Wohnungen unter Anwendung der Sozialklausel zu errichten, als auch der Einsatz von Fördermitteln. Dabei ist grundsätzlich zu klären, welche Maßnahmen für sinnvoll erachtet werden und wie eine mögliche Finanzierung aussehen kann.

4. Diskussion im Wohnungsgipfel:

Nach Auffassung der Verwaltung sollte die Frage nach der Übernahme von Instrumentarien nach dem Modell der Stadt Wien auch mit den relevanten Akteuren des Bamberger Wohnungsmarktes diskutiert werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, dieses Modell zum Gegenstand eines der nächsten „Wohnungsgipfel“ zu machen und hierzu auch Expertinnen/Experten für das „Wiener Modell“ einzuladen und bspw. im Rahmen eines Impulsvortrages und einer anschließenden Diskussion deren Expertise einzubeziehen.

Folgende Anregungen sollen dabei als Diskussionsgrundlage dienen:

- Ist die konsequente Umsetzung des Systems des geförderten Wohnungsbaus eine Grundlage für den Neubau von Wohnungen in Bamberg?
- Genügt die Sozialklausel der Stadt Bamberg den aktuellen Wohnraumbedarfen - ist ggf. eine Anpassung sinnvoll?
- Unter welchen Voraussetzungen wäre die Einrichtung eines Wohnfonds nach dem „Wiener Modell“ sinnvoll möglich?

- Wird die künftige konsequente Anwendung des Modells der Konzeptvergaben, entsprechend dem Beispiel der Investorenauswahlverfahren im Bereich der Lagarde, auch außerhalb der Konversion als sinnvolle Maßnahme gesehen?
- Wird die Erstellung eines „Qualitätshandbuches“, entsprechend dem Beispiel der Vorlage für den Bereich der Lagarde, als Grundlage und Kriterienvorgabe bei Konzeptvergabeverfahren, für Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet als sinnvoll erachtet?

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis

2. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung eines Wohnungsgipfels mit dem Schwerpunkt „Wiener Modell“ unter Einbeziehung der lokalen Akteure.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.04.2019

Verteiler:

STADTRATS-
FRAKTION
BAMBERG
SPD

An Herrn

Oberbürgermeister Andreas Starke

Rathaus Maxplatz

Bamberg, ~~29~~ 08.01.2019

SPD Fraktion Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 – 36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
Mobil: 0176 – 24 26 100 5
fraktion@spd-bamberg.de

Anfrage: Gibt es in Bamberg die Möglichkeit das Konzept der Stadt Wien zu übernehmen?

Bamberg leidet wie viele andere Städte unter dem Problem des bezahlbaren Wohnens für alle Gesellschaftsschichten.

Die SPD-Stadtfraktion beauftragt die Verwaltung sich kundig zu machen, wie das Konzept Wiens aussieht und wie es dort möglich ist, dass dort mehr bezahlbare Wohnungen gebaut werden können (Konzept).

Die Zeit drängt, die Einwohnerzahl in Bamberg stieg von 70.004 im Jahre 2010 auf 77.179 Einwohner im Jahr 2017, Tendenz steigend.

Die Anfrage an die Verwaltung lautet: Gibt es in Bamberg die Möglichkeit, Teile des Konzeptes zu übernehmen, um es in Bamberg umzusetzen?

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2840-45**
Federführend: 45 Kulturamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	29.10.2019
	Referent:	Dr. Christian Lange

Straßenneubenennungen in Bamberg-Ost im Bereich des Konversionsgelände-des

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2019	Konversionssenat	Empfehlung
27.11.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Im Zuge der Entwicklung der Konversionsflächen im Bereich des „Lagarde-Campus“ sollen drei weitere Straßen benannt werden (s. Plan):

A. die Verlängerung der schon benannten Wörthstraße (grün markiert)
B. die Erschließungsstraße von der Weißenburgstraße in das Areal Richtung Berliner Ring – während der Anwesenheit der US-amerikanischen Streitkräfte: John F. Kennedy Boulevard (orange markiert) und
C. die Erschließungsstraße beim Digitalen Gründerzentrum, abgehend von der Zollnerstraße (pink markiert).

In der Sitzung des Kultursenates am 10. Oktober 2019 wurde beschlossen, dass die Benennungen der o.g. Straßen ausnahmsweise im Konversionssenat behandelt und der Vollsitzung zur Beschlussfassung empfohlen werden sollen, da die Entscheidung zeitnah erfolgen müsse und in diesem Jahr keine Sitzung des Kultursenates mehr stattfinde.

Die zu beteiligenden Institutionen und Verbände wurden mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 um Benennungsvorschläge bzw. eine Stellungnahme gebeten.
Der Verwaltungsvorschlag lautete für

A., dass der neue Straßenbereich ebenfalls den Namen Wörthstraße erhalten sollte. Dies insbesondere, da bereits im Vorfeld Adressen unter „Wörthstraße“ vergeben wurden, z.B. an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Zentralstelle Cybercrime.
B., dass die ehemalige Bezeichnung beizubehalten werden sollte mit korrekter Schreibweise für deutsche Straßennamen „John-F.-Kennedy-Boulevard“. Dies wurde auch deshalb vorgeschlagen, da nach dem Abzug der US-amerikanischen Streitkräfte aus der Bevölkerung bereits der Wunsch an die Stadt Bamberg herangetragen wurde, die amerikanischen Straßen- und Gebäudebezeichnungen beizubehalten. Im Januar 2016 hat der Kul-

tursenat bereits beschlossen, dass die amerikanischen Straßennamen auf die Vorschlagsliste für künftige Benennungen im Konversionsareal gesetzt werden und im Einzelfall über eine Beibehaltung entschieden werden sollte. Angesichts der Bedeutung des ehemaligen US-Präsidenten – u. a. auch für die deutsch-amerikanische Freundschaft - sollte diesem Wunsch aus der Bevölkerung entsprochen werden.

C. Für die neue Erschließungsstraße beim Digitalen Gründerzentrum wurden Vorschläge der beteiligten Institutionen, Vereine und Verbände erbeten.

Folgende Vorschläge sind von den Beteiligten für diese Erschließungsstraße eingegangen:

Historischer Verein Bamberg e.V.
Nathaniel-Preston-Straße
Nathaniel Preston wurde 1948 zum Militärgouverneur von Bamberg und Bezirkskommandanten ernannt. Er förderte maßgeblich den Wiederaufbau der Stadt, der Verwaltung, die Freigabe von Wohnraum und Schulgebäuden sowie die Gründung der Bamberger Symphoniker. Nach vorübergehender Rückkehr in die USA verlegte er seinen Wohnsitz nach Bamberg, betrieb dort ein Geschäft für Modellbauzubehör. Er verstarb 1983 in Bamberg, wo er auch bestattet wurde.

Stadtarchiv Bamberg
Benennung nach **Nathan R. Preston** (* 09.03.1916, + 16.04.1983)
Aus Besatzern wurden im Laufe der Zeit Freunde und Partner. Wie kaum ein Zweiter steht für diese Entwicklung Nathan R. Preston (verstorben 1983, Grab auf dem Bamberger Hauptfriedhof: Abt. I F 17), amerikanischer Militärgouverneur, Befehlshaber der US-Streitkräfte in Bamberg, der einer der wesentlichen Begründer der deutsch-amerikanischen Freundschaft auf lokaler Ebene war. Daher sollte nach Ansicht des Stadtarchivs, die von der Zollnerstraße abzweigende Straße in das ehemalige Kasernengelände als zentrale Verkehrsverbindung und Erschließungsstraße zum Digitalen Gründerzentrum nach Preston benannt werden.

Remeiskreis Bamberg
Benennung nach **Max Gardill** (* 26.11.1914, + 14.05.1987)
Der Verein bezieht sich auf eine Begründung, die bereits 2011 für eine Straßenbenennung auf dem Gelände des ehemaligen TV 1860 vorgelegt wurde.
Max Gardill hat als Berufsfotograf durch die Anfertigung und Verbreitung von Stadtansichten, von Stadtkalendern und von Text- und Bildberichten das Geschehen in der Stadt Bamberg über Jahrzehnte dokumentiert. Sein Nachlass mit über 300.000 Fotos wurde dem Stadtarchiv Bamberg überlassen. Gardill besuchte nach Volksschule und Oberrealschule die Bamberger Lehrerbildungsanstalt und war bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht 1939 aus Aushilfslehrer bzw. Schulamtsanwärter tätig. Im 2. Weltkrieg war er bis Kriegsende als Soldat in Frankreich, Polen, Russland und Italien eingesetzt. Nach dem Krieg wurde er aufgrund einer Denunziation interniert und musste sich beruflich neu orientieren. Er wirkte erfolgreich als Fotograf und Fotojournalist. Zusätzlich übernahm er Verantwortung als Stadtrat (1960 – 1966), Vorsitzender des TV 1860 Bamberg (1. Vorsitzender von 1949 – 1973) und als 1. Vorsitzender des neu gegründeten Stadtverbands für Leibesübungen (1952 – 1960).

Stadtheimatpflege (Frau Stephanie Eißing, Prof. Dr. Andreas Dornheim)

A. **Ein Viertel mit „Frauennamen-Straßen“,** vor allem angesichts der künftigen Notwendigkeit zur Benennung weiterer Straßen im Bereich des „Lagarde-Campus“ und der Tatsache, dass Frauen als Namensgeberinnen für Straßen deutlich unterrepräsentiert sind.
Als Beispiele werden angegeben:
Kunigunde Hutwan (Gründerin des Klarissenklosters Bamberg)
Dorothea Flock (Frau eines Bambergers mit Nürnberger Bürgerrecht, schwanger der Untreue anklagt, 1630 als Hexe geköpft, obwohl ein zeitgleiches Gnadendekret aus Rom kam, Auslöser für das „Verbot der Hexenprozesse)

Catharina Treu, * 1743 + 1811 (Tochter aus der Malerfamilie Treu, selbst Malerin und 1776 Professorin an der Kunstakademie Düsseldorf)
Amalie Gehr, *1846 + 1933 –(Gründerin des Bamberger Frauenbundes)

Für die aktuelle Benennung wird **Catharina-Treu-Straße oder Amalie-Gehr-Straße** vorgeschlagen, da beide Frauen u.a. einen neuzeitlichen Bezug zu den Bereichen Kultur und Arbeitswelt haben.

Anmerkung der Verwaltung: Es gibt im Malerviertel bereits eine „Treustraße" – Verwechslungsgefahr bei Rettungseinsätzen!

Bürgerverein Bamberg-Ost
Es gibt **keinen Vorschlag** des Bürgervereins Bamberg-Ost für die Erschließungsstraße

Das Referat 3/Amt für Wirtschaft legte für die Erschließungsstraße beim Digitalen Gründerzentrum (C.) den Vorschlag „**Lagarde-Straße**" vor. Als Benennungsvorschläge für weitere neue Straßen im Umgriff des Digitalen Gründerzentrum und des geplanten Medical Valley Centers wurden bedeutende nationale und internationale Persönlichkeiten aus dem Bereichen IT und Medizin genannt, wie Grace Hopper, John McCarthy, Konrad Zuse, Werner Forßmann, Max Pettenkofer und Mildred Scheel.

Alle beteiligten Institutionen, Vereine und Verbände waren mit den von der Verwaltung vorgeschlagen Benennungen für die Straßen
A. Wörthstraße
B. John-F.-Kennedy-Boulevard
einverstanden

2. Außerdem liegen der Stadtverwaltung Vorschläge für Straßenbenennungen vor, die bisher noch nicht berücksichtigt werden konnten (Stand: 28. August 2019). Die Auflistung entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

3. Von Seiten der Verwaltung werden für die drei Straßenbenennungen folgende Vorschläge unterbreitet:

   Für die Verlängerung der schon benannten Wörthstraße (grün markiert): ebenfalls
   „**Wörthstraße"**

   Für die Erschließungsstraße von der Weißenburgstraße in das Areal Richtung Berliner Ring – während der Anwesenheit der US-amerikanischen Streitkräfte: John F. Kennedy Boulevard (orange markiert):
   „John-F.-Kennedy-Boulevard"

   Langfristig sollte überlegt werden, die Bezeichnung John-F.-Kennedy-Boulevard dann auch über den Berliner Ring hinaus fortzuführen (angelehnt an die bisherige Straßenführung während der Anwesenheit der US-amerikanischen Streitkräfte).

   Für die Erschließungsstraße beim Digitalen Gründerzentrum, abgehend von der Zollnerstraße (pink markiert):
   Nathan-R.-Preston-Straße"

   Hier könnte im Bereich der ehemaligen US-Kaserne mit der o.g. Namensgebung, dem John-F.-Kennedy-Boulevard und den erforderlichen weiteren Straßenneubenennungen im Umkreis ein Quartier geschaffen werden, das an die Anfänge der (lokalen) deutsch-amerikanischen Freund-

schaft erinnert und diese würdigt. Weitere Persönlichkeiten, die „auf Bamberger Seite“ diese Freundschaft mitbegründet und gelebt haben sowie bereits mehrfach für eine zeitnahe Straßenbenennung vorgeschlagen wurden wären z.B. Dr. Theodor Mathieu und Anton Hergenröder (s. auch Vorschlagsliste).

Die nicht berücksichtigten Vorschläge der beteiligten Institutionen, Vereine und Personen werden in die Vorschlagsliste für künftige Straßenbenennungen aufgenommen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Sitzungsvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat, für die im beigefügten Lageplan farbig markierten Straßen folgende Benennungen zu beschließen:

   A. die Verlängerung der schon benannten Wörthstraße (grün markiert):
   „Wörthstraße“

   B. die Erschließungsstraße von der Weißenburgstraße in das Areal Richtung Berliner Ring (orange markiert):
   „John-F.-Kennedy-Boulevard“

   C. die Erschließungsstraße beim Digitalen Gründerzentrum, abgehend von der Zollnerstraße (pink markiert):
   „Nathan-R.-Preston-Straße

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Anlage 1:Lageplan mit farbiger Kennzeichnung der zu benennenden Straßen
Anlage 2: Vorschlagsliste für künftige Straßenbenennungen vom 28. August 2019

Verteiler:
Referat 1/Amt 15
Referat 2/Amt23
Referat 4
Amt 45
Ref. 6/Amt 61
Amt 80

zu benennende Straßen

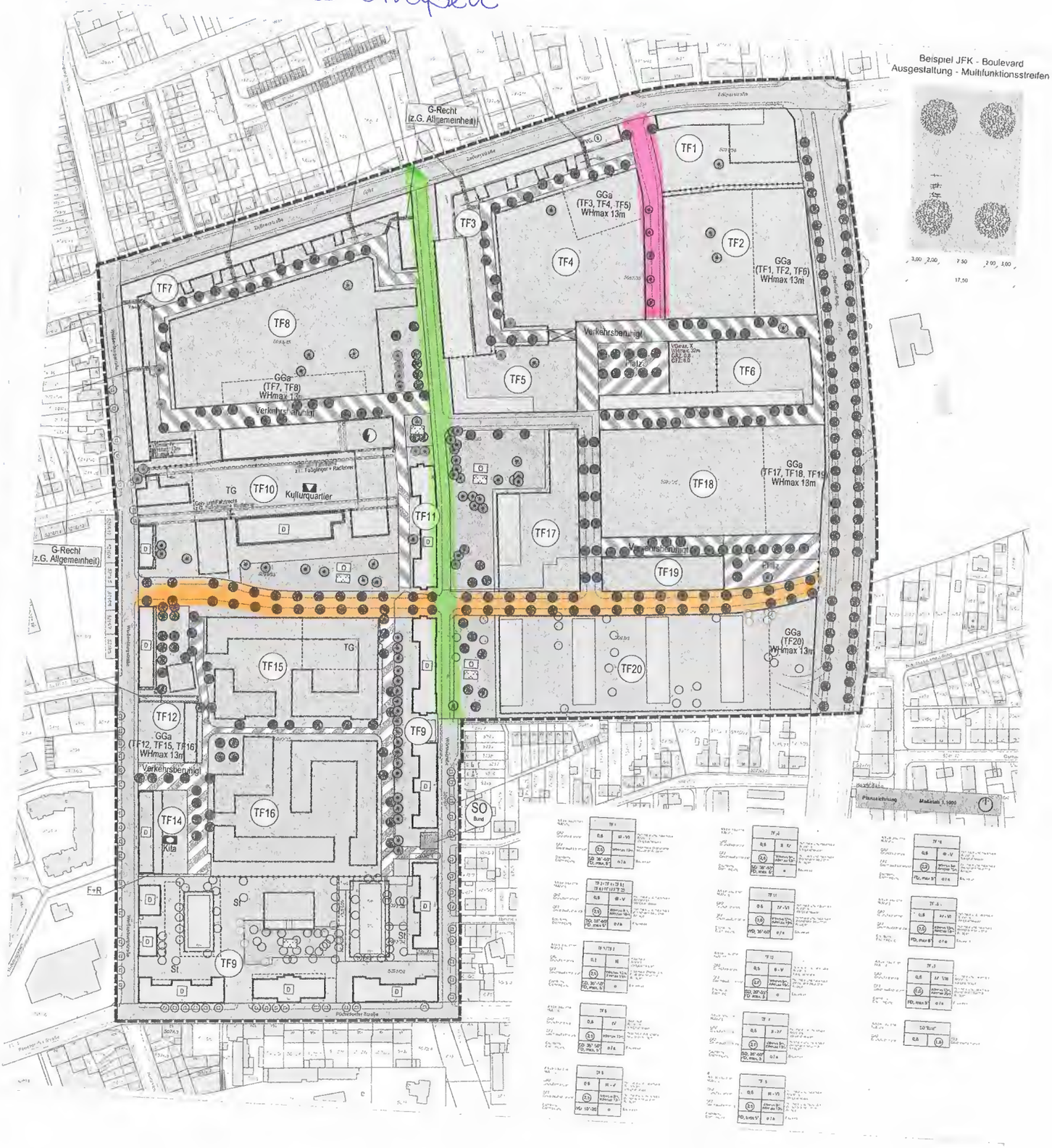

Vorschlagsliste für Straßenbenennungen in der Stadt Bamberg

Stand: 28. August 2019

„Franz-Josef-Strauß-Straße“
(Antrag von Frau Gertrud Ott, 30.08.1990)

„Bayreuther Straße“
(Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Röhner vom 26.11.1990)

„Prof.-Hartwig-Straße / Ernst-Hartwig-Straße“
(Antrag von Prof. Dr. E.H. Geyer, Observatorium Hoher List, Bonn, vom 17.04.1991)

„Hans-Martin-Schleyer-Straße“
„Alfred-Herrhausen-Straße“
„Jürgen-Ponto-Straße“
„Bubackstraße“
(Antrag von Herrn Stadtrat Norbert Tremel vom 15.01.1992)

„Oskar-Maria-Graf-Straße“
(Antrag der Oskar Maria Graf-Gesellschaft e.V. vom 27.08.1993).

„Franz-Josef-Schleyer-Straße“
(Vorschlag Bürgermeister R. Grafberger, Mai 1994)

„Josef-Prenner-Weg“
(Antrag von Frau Elisabeth Bolland vom 19.06.1996 und
Antrag von Herrn Fraktionsvorsitzenden Andreas Starke -SPD- vom 20.07.1996)

„Abertstraße“
(Antrag von Herrn Stadtrat Hans Stenglein vom 29.01.1997)

„Prof.-Dr.-Walter-Noddack-Straße“
(Vorschlag von Prof. Dr. Lindemann, 18.02.1997 und von Dr. Georg Eckert vom 22.02.2000)

„Amelie-Gehr-Straße“
(Antrag des Kath. Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Bamberg e.V. und des Sozialdienstes Kath. Frauen in Bamberg vom 13.04.1999)

„Leverkusener Straße“
(Vorschlag von Herrn Rüdiger Scholz, Leverkusen vom 12.08.1999)

„Hans- Jakob-Erlwein-Straße“
(Vorschlag von Herrn Dr. Franz Knorr, Bamberg vom 14.11.99 und 20.04.13)

„Dr.-Lorenz-Krapp-Straße“
(Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten Prof. Reinhard Böttcher, Bamberg, vom 21.03.2000)

„Michael-Usselmann-Straße“
„Rosengartenstraße“
„Häckerstraße“
(Vorschlag von Herrn Michael Usselmann, Bamberg, vom 19.06.2000)

„Will-Berthold-Straße“
(Vorschlag von Herrn Reinhold G. Stecher, Herrsching vom 27.06.2000)

„Dr.-Theodor-Mathieu-Straße“
(Anregung von Herrn Herbert Büttner, Bayerischer Beamtenbund e.V. vom 09.10.2000 und von Christine Seubert, geb. Mathieu, und Hans-Peter Seubert vom 06.06.06 sowie Anträge von Dieter Weinsheimer, Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion, vom 04.03.2010 und 04.03.19 mit dem Hinweis, den Vorschlag bevorzugt zu behandeln)

„Straße des 17. Juni“
(Vorschlag von Hartmut Koschyk, MdB vom 08.08.2002)

„Pater-Franz-Reinisch-Weg oder Franz-Reinisch Straße“
(Vorschlag der Schönstattbewegung Bamberg vom 10.12.2002 bzw. von Regionaldekan Martin Emge, Forchheim, vom 08.03.19)

„Straße der deutschen Einheit“, „Platz des 9. November“, „Brücke des 3. Oktober“
(Vorschlag des Deutschen Kuratoriums zur Förderung von Wissenschaft – Bildung und Kultur e.V., Schweinfurt vom 25.03.2003)

„Ignaz-von-Döllinger-Straße“
(Vorschlag von Herrn Franz Bauer, Bamberg, vom 09.11.03 und Prof. Dr. Hanjo Sauer vom 19.11.18)

„Josef-Valentin-Herd-Straße“
(Vorschlag des Frankenbundes, Gruppe Bamberg vom 08.11.04)

„Friedrich-Edgar-Trendel-Straße“
(Vorschlag von Herrn Erich H. Trendel vom 28.04.05)

„Bedfordstraße“
(Bereits am 17.12.97 vom Stadtrat beschlossen, wurde diese Straße dann jedoch nicht gebaut)

„Prager Straße oder Prager Platz“
(Partnerstadt)

„Viktor-Luster-Straße“
(Antrag von Herrn Willi Siebenlist, Bamberg anlässlich des Bürgersprechtages am 02.04.07)

„Anton-Greiner-Straße“
(Vorschlag von Dr. Wohn, Lichtenfels, vom August 2007)

„Josef-Prenner-Straße“
„Adam-Kaim-Straße“
„Georg-Grosch-Straße“
„Karlheinz-Franke-Straße“
„Sigmund-Kämmerer-Straße“
„Hans-Fischer-Straße“
„Johann-Baptist-Herrmann-Straße“
(Vorschläge von Herrn Günter Pierdzig, Vorsitzender der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten Kreisvereinigung Bamberg vom 08.04.07, 01.03.13 und 12.07.14)

„Adam-von-Trott-zu-Solz-Straße“
(Vorschlag von Herrn Dr. Sebastian Köppl, Gundelsheim vom 22.12.09)

„Prof.-Dr.-Benedikt-Kraft-Straße“
(Vorschlag von Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert vom 09.11.10)

„Prof.-Dr.-Elisabeth-Roth-Straße“
(Antrag von Prof. Dr. Klaus Guth vom 09.12.10)
Anm. des Kulturamtes: Frau Prof. Dr. Elisabeth Roth verstarb am 04.05.2010, die übliche Wartefrist für die Berücksichtigung bei Straßenbenennungen beträgt 10 Jahre.

„Zeiler Straße“
(Beschluss des SPD - Ortsvereins Gaustadt auf Antrag von Herrn Andreas Stenglein vom 20.10.11 „Der Stadtrat von Bamberg möge eine Straße auf der Erba-Insel nach der Stadt Zeil am Main als „Zeiler Straße“ benennen“)
(Vorschlag von Herrn Ludwig Leisentritt, Zeil vom 18.02.15.
Auf das 1000-jährige Jubiläum im Jahr 2018 wird besonders hingewiesen.)
(Vorschlag (vom 18.01.16) von Frau Stadträtin Ingeborg Eichhorn eine Straße auf der ERBA-Insel „Zeiler Straße“ zu nennen.)

„Prof.-Dr.-Heinrich-Mayer-Straße“
(Antrag des Historischen Vereins, der Schutzgemeinschaft Alt Bamberg, des Bürgervereins Bamberg-Mitte, des Bürgervereins IV. Distrikt und der Freunde des Weltkulturerbes anlässlich einer Vorsprache bei Herrn Oberbürgermeister Starke am 12.06.13)

„Max-Gardill-Straße“
(Antrag der SPD - Stadtratsfraktion vom 17.11.13

Umbenennung des Kirchenvorplatzes St. Heinrich von „Eugen-Pacelli-Platz“
in „Hans-Eckstein-Platz“
(Antrag des kath. Pfarramtes St. Heinrich/Pfr. Günter Höfer; Karla Karch/PGR-Vorsitzende, Dr. Ursula Kleinecke, Kirchenpflegerin)
Anm. des Kulturamtes: Herr Hans Eckstein verstarb am 15.08.2014, die übliche Wartefrist für die Berücksichtigung bei Straßenbenennungen beträgt 10 Jahre.

„Dorothea-Flock-Straße“
(Vorschlag des Bürgervereins Bamberg Mitte vom 05.12.14)

Erhalt der bisherigen US-amerikanischen Stra0ennamen auf dem Konversionsgelände
(Vorschlag von Frau Christine Lawrence in der Bürgerversammlung am 29.10.15)

„Caroline-Schelling-Straße“
„Auguste Böhmer-Straße“
„Charlotte-von-Kalb-Straße“
„Julia-Marc-Straße“
(Vorschlag von Stadtrat Andreas Reuß, GAL-Fraktion, vom 14.10.16)

„Heßlein-Straße“
„Bürgermeister-Junius-Straße“
„Johannes-Junius-Straße“
„Hans-Paschke-Straße“
„Daniel-Fuchs-Straße“
„Dr.-Max-Buchner-Straße“
(Vorschläge des Remeiskreis Bamberg vom 20.12.2017)

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2817-47**
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 21.10.2019 Dr. Christian Lange

Ausweisung eines sog. Bestattungswaldes auf einem Teil des früheren MUNA Geländes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2019	Konversionssenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.09.2019:

Mit Antrag vom 26. September 2019 hat die SPD-Stadtratsfraktion die Ausweisung eines Bestattungswaldes als Ergänzung zu den bestehenden Friedhofsangeboten auf einem Teil des früheren MUNA Geländes beantragt (siehe Anlage).

Der Antrag wird damit begründet, dass immer mehr Menschen neue Wege im Umgang mit Tod und Trauer und damit eine Alternative zur klassischen Beerdigung auf einem Friedhof mit u. a. akkuraten Gräberreihen und gepflegten Blumenarrangements suche. Dies resultiere aus der notwendigen dauerhaften und zeitintensiven Betreuung und den damit verbundenen hohen Folgekosten. Ein Wegfall der herkömmlichen Grabpflege bei einem Bestattungswald verhindere somit eine finanzielle und / oder organisatorische Belastung der Hinterbliebenen.

Weiterhin wird ausgeführt, dass im Zuge der Diskussion über eine zukünftige, ressourcenschonende und umweltverträgliche Nutzung der früheren MUNA viele Vorschläge aus der Bürgerschaft eingegangen seien, die eine Nutzung der Fläche als Fried- oder Bestattungswald präferiere. Zudem verlange der gesellschaftliche Wandel in der Bestattungskultur zunehmende Flexibilität, die die jeweiligen Bedürfnisse der Hinterbliebenen und jener Personen respektiert, die sich zu Lebzeiten ihre letzte Ruhestätte bewusst auswählen.

Mit der Ausweisung eines Bestattungswaldes könne zudem der Waldbestand auf dem früheren MUNA Gelände dauerhaft gesichert und auch der Zugang der teilweise gesperrten Fläche wieder ermöglicht werden.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Baumbestattungen finden in Deutschland in der Tat immer mehr Anhänger. Dabei wird die Totenasche in einer Urne unter einem Baum beigesetzt. Ein Bestattungswald entspricht nicht dem typischen Bild eines Friedhofes. Es gibt dort weder gerade Wege noch Grabeinfassungen oder Grabsteine. Die Natur, die ruhige Atmosphäre und der Wechsel der Jahreszeiten zeichnen eine Waldbestattung aus und sollen den Hinterbliebenen Trost spenden.

Für das veränderte Bestattungsverhalten existieren bereits auf dem Hauptfriedhof Bamberg mittlerweile zwei Urnengemeinschaftsgrabanlage – der Baum- und Skulpturenhain und der Urnenhain. Hier können die Urnen verstorbener Personen in bepflanzten Flächen oder in der Wiese, an verschiedenen Skulpturen (auch ein einfacher Findling steht zur Auswahl) oder Bäumen beigesetzt werden.

Diese Anlagen werden durch die Beschäftigten des Garten- und Friedhofsamtes gepflegt. Ein Grabplatz ist für die Hinterbliebenen somit pflegefrei. Gleichzeitig lädt diese Art der Gemeinschaftsgrabanlage die verschiedensten Hinterbliebenen zur Kommunikation ein und hilft somit, über den Verlust eines geliebten Menschen hinweg zu kommen.

Dabei darf der Urnenhain durchaus als Bamberger Pendant zu einem Bestattungswald gesehen werden. Die Anlage wurde bewusst naturnah gestaltet, allerdings ruht die Asche der verstorbenen Personen nicht an den Wurzeln von Bäumen, sondern schlicht in einem festgelegten Rasenstück. Wie in Bestattungswäldern ist auch im Urnenhain kein Grabschmuck erwünscht, da dieser nicht in die parkähnlich gestalteten Fläche des Urnenhaines passt.

Der Bamberger Hauptfriedhof steht bereits seit vielen Jahren allen Menschen offen. Dies belegt auch die Tatsache, dass der mittlerweile voll belegte Baum- und Skulpturenhain von vielen Menschen aus dem Landkreis Bamberg belegt wurde, die in ihren Heimatorten die Möglichkeit einer pflegefreien und naturnahen Urnenbeisetzung nicht haben.

Die Bamberger Friedhöfe bieten einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie übernehmen auch in Bamberg eine wichtige Funktion für die Erhaltung der Biodiversität. Daher dürfen bereits seit vielen Jahren auf allen Bamberger Friedhöfen nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien beigesetzt werden.

Die Folgen der Veränderung in der Bestattungskultur sind auch für die Bamberger Friedhöfe augenscheinlich. Es gibt immer mehr Freiflächen, weil Gräber kleiner und aufgelassene Grabstellen nicht neu belegt werden. Die Ausweisung eines Bestattungswaldes auf einem Teil des ehemaligen MUNA Geländes würde dann den pflegefreien und naturnahen Bestattungsmöglichkeiten auf dem Hauptfriedhof Bamberg eine neue Konkurrenzsituation bescheren. Es gibt zu dem oben genannten Vorschlag daher auch eine ablehnende Stellungnahme von Bamberger Friedhofsgärtnern, welche den Verlust von weiteren Arbeitsplätzen auf dem Bamberger Friedhof befürchten.

Die Fläche des ehemaligen MUNA Geländes befindet sich nach wie vor im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Um einen Bestattungswald auf einer Teilfläche des ehemaligen MUNA Geländes einzurichten, müsste das Gelände von der Bundesrepublik Deutschland angekauft werden. Weiterhin wurde mit den Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerinitiative „Hauptsmoorwald“ vereinbart, zunächst den Erwerb der MUNA-Fläche durch die Stadt Bamberg zu forcieren und erst in einem dann sich anschließenden, weiteren Schritt mögliche künftige Nutzungen in einem Dialogverfahren zu diskutieren.

3. Empfehlung der Verwaltung:

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung die Ausweisung eines Bestattungswaldes auf einem Teil des ehemaligen MUNA Geländes derzeit nicht weiter zu verfolgen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26. September 2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26. September 2019

Verteiler:

Referat 4
Amt 47

STADTRATS-
FRAKTION
BAMBERG
SPD

Bamberg, den 26.09.2019

SPD Fraktion Bamberg
Fon: 0951 – 208 24 – 36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
fraktion@spd-bamberg.de

Herrn
Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg

Antrag der SPD Stadtratsfraktion

Bestattungswald

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Starke,

im Namen der SPD-Stadtratsfraktion stellen wir den

Antrag,

auf einem Teil des früheren MUNA Geländes baldmöglichst einen sogenannten Bestattungswald, als Ergänzung zu den bestehenden Friedhofsangeboten auszuweisen, der die Nutzung der Waldfläche für eine "naturnahe Bestattung" festschreibt und zugleich sicherstellt, dass bauliche Anlagen auf der Waldfläche ausgeschlossen sind

Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang damit beauftragt dem Stadtrat schnellst möglichst geeignete Flächen vorzuschlagen. Zudem wird die Verwaltung beauftragt ein wirtschaftlich sinnvolles Nutzungs-, Betreiber- und Finanzierungskonzept auszuarbeiten und dem Stadtrat in einer der kommenden Sitzungen vorzulegen.

Begründung:

Immer mehr Menschen suchen neue Wege im Umgang mit Tod und Trauer. Für Menschen, die nicht auf einem Friedhof in der Stadt oder Landkreis Bamberg bestattet werden wollen, könnte ein Bestattungswald in Bamberg eine Alternative sein. Viele Menschen suchen eine Alternative zur klassischen Beerdigung auf einem Friedhof mit akkuraten Gräberreihen, gepflegten Blumenarrangements, Kapelle, dauerhafter und zeitintensiver Betreuung durch die Angehörigen und hoher Folgekosten. Sie wünschen sich lieber in der Natur beerdigt zu werden, zum Beispiel in einem Bestattungswald.

Im Zuge der Diskussionen über eine zukünftige, ressourcenschonende und umweltverträgliche Nutzung der früheren MUNA sind bei der SPD viele Vorschläge aus der Bürgerschaft eingegangen. Die Nutzung der schützenswerten Fläche als Fried- oder Bestattungswald gehörte dabei zu den beliebtesten und häufigsten Nutzungsvorschlägen.

STADTRATS-
FRAKTION
BAMBERG
SPD

In der Region wäre diese alternative Bestattungsform bislang einmalig. Die Nachfrage ist groß und nimmt stetig zu. Immer mehr Menschen wünschen für sich oder ihre Angehörigen eine naturnahe Bestattung unter Bäumen.

Mit der Errichtung eines Bestattungswaldes kann, nach Ansicht der Antragstellerin, nicht nur der Waldbestand auf dem MUNA Gelände dauerhaft gesichert, sondern auch der Zugang der teilweise abgesperrten Fläche wieder ermöglicht werden. Der genaue Ort des Bestattungswaldes soll mit der Bürgerinitiative Hauptsmoorwald, dem Bürgerverein und der Stadt festgelegt werden.

Der Bamberger Bestattungswald soll zukünftig nicht nur der Bamberger Stadt- oder Landkreisbevölkerung offen stehen. Auch Menschen, die mit der Region Bamberg eine enge Verbindung haben, sollen die Möglichkeit erhalten, den Bamberger Bestattungswald zu nutzen. Auch sollen nach Einschätzung der Antragstellerin unterschiedliche Varianten des Ablaufs der Waldbestattung in Betracht gezogen werden können. Für die Antragstellerin ist jeder religiöse oder andere persönliche Zugang möglich, der die Beisetzung der Urne unmittelbar an einem Baum gestattet.

Der SPD-Stadtratsfraktion ist es wichtig, dass auf dem Bamberger Bestattungswald nur Bio-Urnen beigesetzt werden dürfen, also Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien, um die wertvollen Naturflächen nicht zu belasten. Auf einer Tafel soll lediglich der Name des Verstorbenen angebracht werden können. Bepflanzungen oder Grabschmuck wie auf einem klassischen Friedhof sollen, wie in allen Bestattungswäldern, nicht erlaubt sein, um die Natur nicht zusätzlich zu belasten und um die natürliche Atmosphäre des Waldes zu erhalten.

Als einen der größten Vorteile eines Bestattungswaldes gegenüber einem herkömmlichen Friedhof sieht die SPD Stadtratsfraktion den Umstand, dass die herkömmliche Grabpflege bei einem Bestattungswald entfällt, welche die hinterbliebenen Angehörigen oftmals finanziell und organisatorisch an die Grenzen ihrer Möglichkeiten bringt. In dem neuen Bamberger Fried- oder Bestattungswald wäre die Grabpflege weder nötig noch erwünscht.

Die Vorteile der Naturbestattung offenbaren sich, für die Mitglieder der SPD Stadtratsfraktion, zudem im Wandel unserer Zeit, mit veränderten Lebensumständen und Gewohnheiten in unserer Gesellschaft. Ständige Veränderungen im Berufs- und Privatleben führen dazu, dass viele Familienangehörige nicht mehr am Geburtsort leben. Eine liebevolle Grabpflege ist durch die Entfernung der verschiedenen Wohnorte der Familienmitglieder oftmals nicht mehr möglich. Die Urnenbeisetzung im naturbelassenen Wald, die keinen Grabstein, Blumenschmuck und keiner individuellen Grabpflege bedarf, bietet deshalb eine würdevolle Alternative zum herkömmlichen Friedhof. Die Pflege der Grabstätte übernimmt hier die Natur mit ihren Jahreszeiten.

Auch verlangt der gesellschaftliche Wandel in der Bestattungskultur, für die SPD Stadtratsfraktion, nach zunehmender Flexibilität. Die jeweiligen Bedürfnisse der Hinterbliebenen und jener zu respektieren, die sich zu Lebzeiten ihre letzte Ruhestätte bewusst auswählen, ist nach Ansicht der Antragstellerin der Ansatz, den die Waldbestattung auch bei der Beisetzung selbst bietet.

SPD Stadtratsfraktion Bamberg
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 -36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
fraktion@spd-bamberg.de

www.spd-bamberg.de
facebook.com/SPDBamberg
twitter.com/SPD_Bamberg

STADTRATS-
FRAKTION
BAMBERG
SPD

Der Bamberger Bestattungswald auf dem früheren MUNA Gelände kann nach Ansicht der SPD Stadtratsfraktion ein sorgsam gewählter Ort des Abschieds und des Gedenkens werden auf dem bereits zu Lebzeiten Ruhestätten für Familien oder einzelne Menschen unter Bäumen für eine würdige Waldbestattung ausgewählt werden.

Das friedliche naturbelassene Umfeld des MUNA Geländes ermöglicht, nach Ansicht der Antragstellerin, eine persönliche und liebevolle Urnenbeisetzungen inmitten des Waldes, als würdevolle Alternative zum herkömmlichen Friedhof.

Klaus Stieringer
SPD-Fraktionsvorsitzender

Felix Holland
SPD-Kreisvorsitzender

SPD Stadtratsfraktion Bamberg
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 -36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
fraktion@spd-bamberg.de

www.spd-bamberg.de
facebook.com/SPDBamberg
twitter.com/SPD_Bamberg